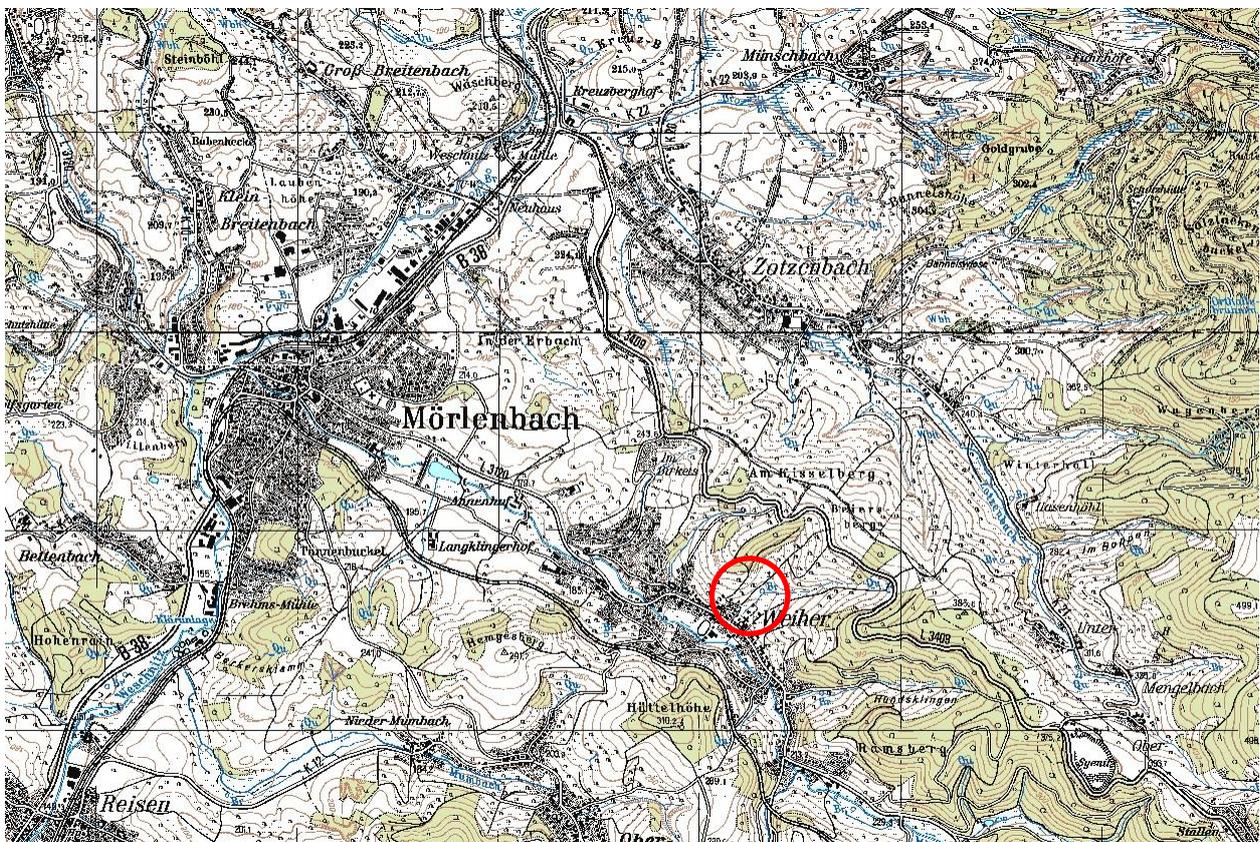




Gemeinde Mörtenbach

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ sowie Bebauungsplan „Erweiterung Friedhof Weiher“



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Begründung zum Entwurf und Umweltbericht

November 2018

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartner-
schaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Bürogemeinschaft
Contura - Landschaft planen
Birkenstraße 24, 64579 Gernsheim
Heckerstraße 21, 68199 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	5
I.1	Grundlagen.....	5
I.1.1	Anlass der Planung.....	5
I.1.2	Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
I.1.3	Planungsvorgaben	7
I.1.4	Nachweis zu den Dichtevorgaben der Regionalplanung	10
I.1.5	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	11
I.1.6	Erschließungsanlagen.....	11
I.1.7	Wasserwirtschaftliche Belange	12
I.1.8	Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz.....	14
I.1.9	Denkmalschutz	15
I.1.10	Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels	15
I.1.11	Belange der Landwirtschaft und des Forstes	16
I.1.12	Belange des Artenschutzes.....	16
I.2	Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	25
I.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	25
I.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	26
I.3.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude	26
I.3.3	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	27
I.3.4	Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) und anzuwendende kommunale Satzungen.....	28
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	29
II.	Umweltbericht	29
II.1	Einleitung	29
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	29
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	29
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	30

II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	31
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	32
II.1.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	32
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung (Basisszenario).....	33
II.2.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches.....	33
II.2.2	Schutzgut Boden sowie Altlasten	33
II.2.3	Schutzgut Klima	34
II.2.4	Schutzgut Grundwasser	34
II.2.5	Schutzgut Oberflächenwasser	35
II.2.6	Schutzgüter Flora und Fauna.....	35
II.2.7	Schutzgut Landschaft.....	43
II.2.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	44
II.2.9	Schutzgut Mensch	44
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	44
II.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der umweltrelevanten Maßnahmen	44
II.3.1	Schutzgut Boden.....	44
II.3.2	Schutzgut Klima	45
II.3.3	Schutzgut Grundwasser	46
II.3.4	Schutzgut Oberflächengewässer	46
II.3.5	Schutzgüter Flora und Fauna.....	47
II.3.6	Schutzgut Landschaft.....	54
II.3.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	55
II.3.8	Schutzgut Mensch	55
II.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	55
II.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	56
II.5.1	Biotopwertbilanz im Geltungsbereich	56
II.5.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen/Ökokonto	58
II.5.3	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen.....	60
II.5.4	Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung	60
II.6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring).....	60
II.7	Zusammenfassung	61
III.	Planverfahren und Abwägung	61

Anlagen

- Anlage 1:** Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht
- Anlage 2:** Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren
- Anlage 3:** Entwicklungsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren
- Anlage 4:** Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan
- Anlage 5:** Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Anlage 6:** Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf der geplanten Erweiterungsfläche des Friedhofes Weiher

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Mörlenbach befasst sich seit Jahren mit Planungen zur Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Weiher, der bei Fortsetzung der aktuell etwa sieben Bestattungen pro Jahr in den nächsten Jahren seine absolute Kapazitätsgrenze erreicht. Zu Planungsbeginn war bereits für das Jahr 2015 von einem Kapazitätsproblem auszugehen, zwischenzeitlich hat sich die Situation aber durch einige Urnenbestattungen etwas entspannt, ohne dass allerdings der grundsätzliche Erweiterungsbedarf in Frage zu stellen wäre. Teile des vorhandenen Friedhofes sind aufgrund des nahen Bachlaufes zu nass, um durch neue Gräber belegt zu werden. Da die direkt an den bestehenden Friedhof angrenzenden Flächen aus eigentumsrechtlichen Gründen bislang nicht heranziehbar waren, wurde daher bereits bei der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein ergänzender Friedhof in geringer Entfernung zum bestehenden Friedhof vorgesehen und Grundstücksverhandlungen für den betreffenden Bereich geführt. Dieser Standort wurde mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) abgestimmt und fachlich für geeignet bewertet. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits eine grundsätzliche Behördenabstimmung.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen allerdings derart verändert, dass die direkt an den bestehenden Friedhof angrenzenden Flächen ebenfalls für eine Erweiterung des Friedhofes zur Verfügung stehen. Seitens des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie wurden daher auch diese Flächen zunächst auf ihre Eignung als Friedhof überprüft und fachlich als geeignet bewertet.

Da die Flächen oberhalb des bestehenden Friedhofes aufgrund ihrer Lage und Nähe wesentliche Vorteile gegenüber den zunächst vorgesehenen Erweiterungsflächen nordwestlich des Klingenweges haben, werden die direkt angrenzenden Flächen nun favorisiert und bauleitplanerisch verfolgt.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurde ein Konzept für die angrenzende Erweiterung des Friedhofes erstellt, das Grundlage für die beiden vorliegenden Bauleitplanungen ist. Entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen die oberhalb und unterhalb des Klingenweges befindlichen Flächen wie bisher eine Wohnnutzung erfahren.

Die Friedhofsplanung selbst erfolgt außerhalb der Bauleitplanverfahren. Im Bebauungsplan erfolgt lediglich die Festsetzung als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Die Flächennutzungsplanänderung zeigt die analoge Darstellung auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Die vorliegende Begründung gilt für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes gleichermaßen, da sich die Inhalte der beiden Verfahren sehr weitgehend überdecken und durch die zusammengefasste Begründung in erheblichem Umfang doppelte Darstellungen gleicher Sachverhalte und hierdurch in relevantem Umfang Verfahrenskosten einsparen lassen. Die Begründung wird zum Verfahrensabschluss (Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes) getrennt, sodass zu jedem der beiden Bauleitplanverfahren dann eine separate Begründung vorliegt.

I.1.2 Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Friedhofes im Mörlenbacher Ortsteil Weiher, in Verlängerung der Straße „Am Hornböhl“ bzw. des Klingenweges.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 4 der Gemarkung Weiher: Flurstücke Nr. 235, Nr. 236, Nr. 237/1, Nr. 238/2, Nr. 238/5, Nr. 279, Nr. 280, Nr. 282 (teilweise), Nr. 298 (teilweise) und Nr. 299/1 (teilweise). Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,05 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 4 der Gemarkung Weiher: Flurstücke Nr. 230/1 (teilweise), Nr. 231/9, Nr. 235, Nr. 236, Nr. 237/1, Nr. 238/2, Nr. 238/5, Nr. 241/1 (teilweise), Nr. 282 (teilweise), Nr. 298 (teilweise) und Nr. 299/1 (teilweise). Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,20 ha.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung geht mit den Flurstücken Nr. 279 und Nr. 280 über die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes hinaus, da diese im wirksamen Flächennutzungsplan als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt sind und aufgrund der nun andernorts vorgesehenen Erweiterung des Friedhofes zu Gunsten von Wald- und Landwirtschaftsflächen abgeplant werden sollen.

Der Bebauungsplan überplant im Gegenzug die bestehende Straße „Am Hornböhl“, um die Erschließung der ergänzenden Wohnbebauung über die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich sicherzustellen. Eine derartige Darstellung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht erforderlich.



Abbildung 1: Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ in Mörlenbach-Weiher betroffener Bereich (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, Juli 2018)



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ im Ortsteil Weiher (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, Juli 2018)

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP₂₀₁₀ - StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011), der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist das Plangebiet im Bereich zwischen der Straße „Am Hornböhl“ bzw. dem Klingenweg und dem Seitenarm des Mörlenbaches sowie im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung als „Vorranggebiet für

Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Planbereich nordwestlich der Straße „Am Hornböhl“ bzw. des Klingenweges ist als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Südwestlich des Plangebietes grenzt unmittelbar ein „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ an. Nordöstlich des Planbereiches beginnt ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“. Nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt können Bedenken aus regionalplanerischer Sicht wegen der geringen Flächengröße zurückgestellt werden.

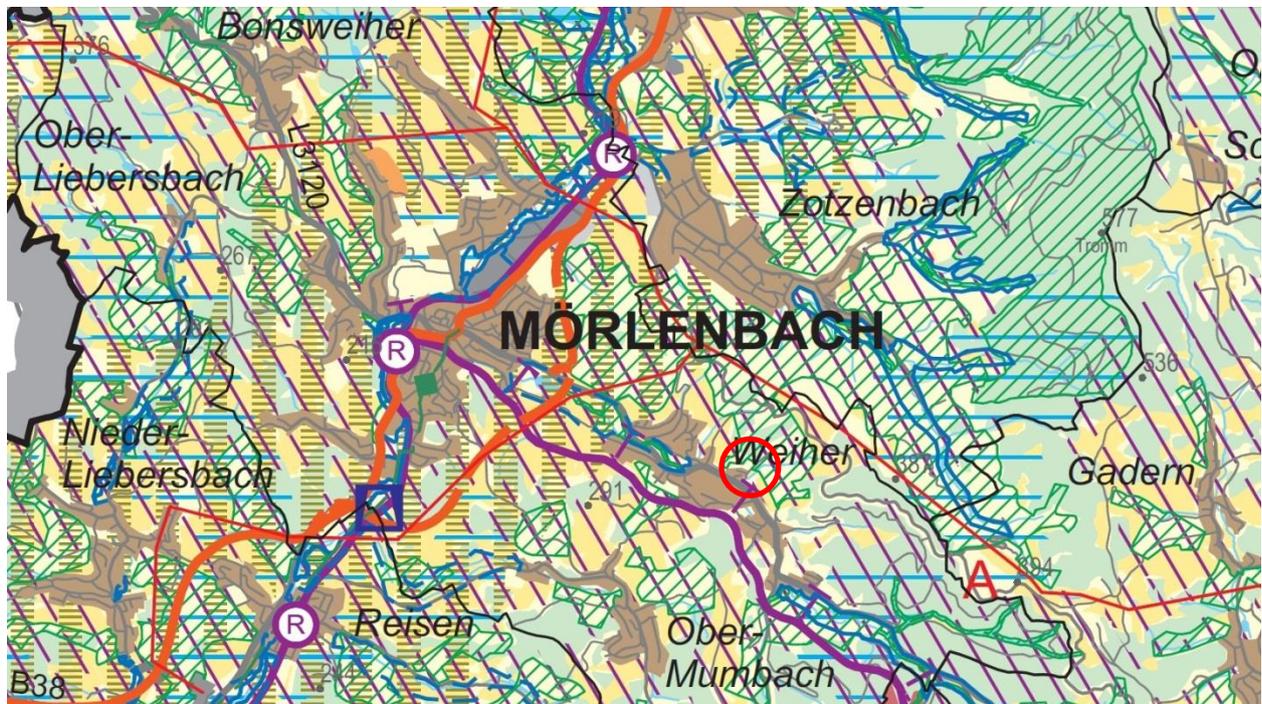


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Teilkarte 3 des Regionalplanes Südhessen 2010 (unmaßstäblich; Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Mörlenbach ist der südwestliche Bereich des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen wurden somit bereits im Rahmen des behördenabgestimmten und wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörlenbach für eine bauliche Nutzung vorbereitet. Die vorliegende, mit nur maximal fünf Bauplätzen ohnehin sehr kleine Siedlungserweiterung ist für das regionalplanerische Flächenkontingent der Gemeinde ohne wesentliche Relevanz. Dementsprechend wurde von dem für die regionalplanerischen Belange zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits mitgeteilt, dass regionalplanerische Bedenken wegen der geringen Flächengröße zurückgestellt werden können. Im Osten sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich des Klingenweges sind „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt, vollständig überlagert von der Darstellung eines „gesetzlich geschützten Biotops“, dessen Beschaffenheit und Schutzwürdigkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren geprüft wurde (keine Schutzwürdigkeit, siehe Kapitel II.1.4 und II.2.6.1). Der nördliche Ausläufer des durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Da die Erweiterung des Friedhofes nunmehr allerdings nordöstlich des bestehenden Friedhofes erfolgen soll, werden die bisherigen im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsf lächen zugunsten der vorhandenen Wald- und Landwirtschaftsflächen abgeplant. Die Flächen nordöstlich der „Gemischten Bauflächen“ und des bestehenden Friedhofes sind von einer grünen Randsignatur umgeben, die die ehemalige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bergstraße-Odenwald darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde allerdings bereits vor Jahren aufgehoben. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen geändert.

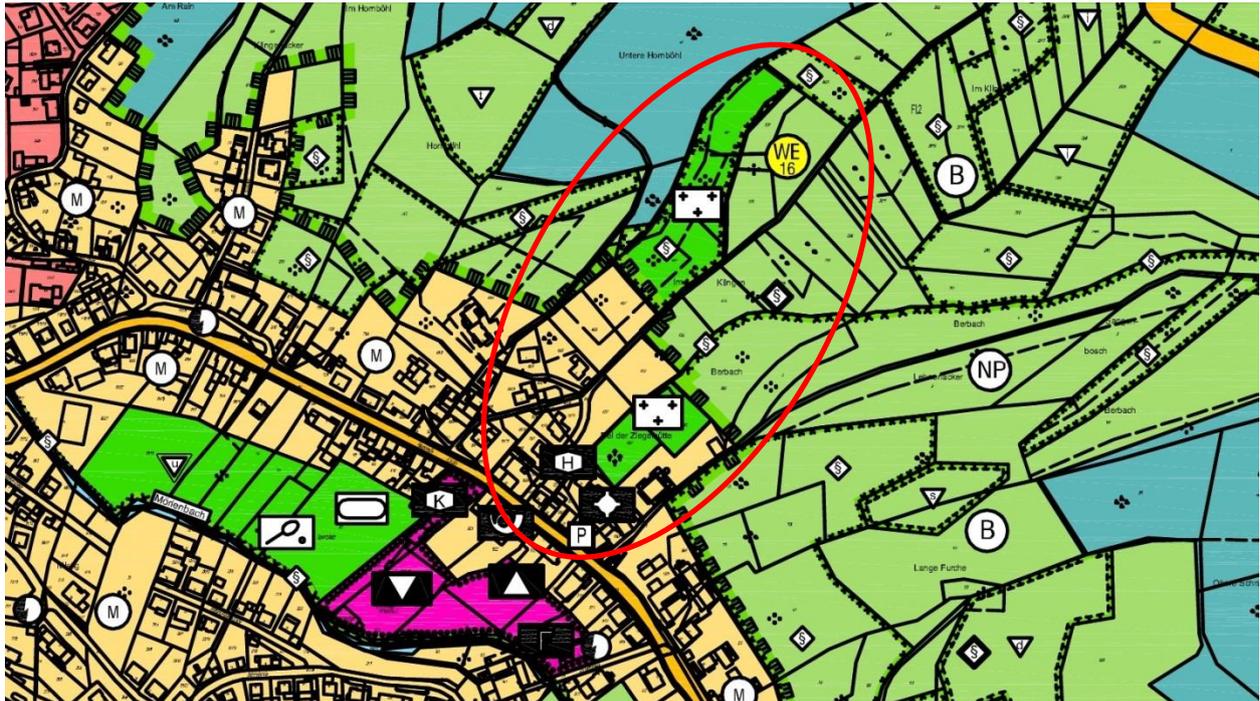


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörlenbach (unmaßstäblich; Bildquelle: Gemeindeverwaltung Mörlenbach, August 2006)

Für die Flurstücke Nr. 235 und Nr. 236 wurde vor Jahren eine Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Zulassung einer Wohnnutzung erlassen. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung und Schaffung eines „gleichrangigen Planungsrechtes“ werden die bereits baulich nutzbaren Grundstücke in die vorliegende Planung einbezogen. Die bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) noch nicht abschließende Eingriffsregelung wird durch Übernahme in den Planbereich nun im Zuge der vorliegenden Planverfahren behandelt. Die auf den Grundstücken entstehenden Eingriffe werden auf den Grundstücken selbst bzw. auf externen Flächen durch das Ökokonto der Gemeinde Mörlenbach ausgeglichen. Durch Einbeziehung in den qualifizierten Bebauungsplan sind künftig auch für diese Grundstücke Anzeigen zur Genehmigungsfreistellung nach § 64 Hessischer Bauordnung (HBO) möglich. Der steilere Hangbereich nordwestlich der Erschließungsstraße ist durch schützenswerte Gehölzbestände geprägt und soll nicht Teil der Baugrundstücke werden. Dieser Teilbereich wird als „private Grünfläche“, überlagert von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Kennzeichnung als Maßnahmenfläche „B“ festgesetzt. Die hier textlich festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen zugleich dem Ausgleich planungsbedingt entstehender Eingriffe. Die bestehenden Gehölze werden zur Minimierung der Eingriffe als zu erhalten festgesetzt.

Belange, die gegen die vorliegende Planung stehen, sind weder den Vorgaben der Regionalplanung noch dem Flächennutzungsplan zu entnehmen. Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des § 1 BauGB vereinbar, insbesondere ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, d.h. außerhalb von Vogelschutzgebieten (VSG) und Fauna-Flora-Habitaten (FFH-Gebiete). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“), welches sich entlang des Mörlenbaches darstellt, befindet sich ca. 160 m südwestlich der geplanten Wohngebietsflächen. Eine Beeinträchtigung dieses oder eines anderen Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

I.1.4 Nachweis zu den Dichtevorgaben der Regionalplanung

Im Regionalplan Südhessen 2010 ist im Ziel Z 3.4.1-9 formuliert, dass im Rahmen der Bauleitplanung bei einem hier vorliegenden, ländlichen Siedlungstyp eine Dichtvorgabe von 25 bis 40 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbauland einzuhalten ist.

Im Bebauungsplan werden für die „Allgemeinen Wohngebiete“ folgende Festsetzungen getroffen, die Auswirkungen auf die Wohndichte haben:

- Aufgrund der Abmessungen der festgesetzten Baufenster und der zum Teil bereits vorhandenen Parzellierung der Baugrundstücke (Flurstück Nr. 238/5) sind maximal fünf Wohngebäude möglich (drei Gebäude nordwestlich und zwei Gebäude südöstlich der Erschließungsstraße).
- Auf den Wohnbaugrundstücken sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig, wobei je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig ist.

Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Mindest- und Maximalwohndichtewerte:

	Minimalwerte	Maximalwerte
Bruttowohnbauland (gemäß Darstellung der Flächennutzungsplanänderung)	0,429 ha	0,429 ha
Anzahl der Baugrundstücke	5	5
Berücksichtigte Hausformen	Nur Einzelhäuser mit 1 Wohngebäude je Baugrundstück	Nur Einzelhäuser mit 1 Wohngebäude je Baugrundstück oder nur Doppelhäuser mit 2 Doppelhaushälften je Baugrundstück
Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude	1	2 je Einzelhaus oder 1 je Doppelhaushälfte
Resultierende Wohneinheiten	5	10
Resultierende Wohndichte	rund 11,66 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbauland	rund 23,31 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbauland

Tabelle 1: Berechnung der Mindest- und Maximalwohndichtewerte im Sinne des Regionalplanes

Eine Überschreitung der Dichtevorgabe des Regionalplanes Südhessen 2010 ist damit nachgewiesenermaßen nicht möglich. Zu diesem Zweck erfolgt auch die Begrenzung von nur einer zulässigen Wohnung je Doppelhaushälfte. Wären nämlich sowohl in Einzelhäusern als auch in Doppelhaushälften jeweils zwei Wohnungen zulässig, könnten somit bis zu 20 Wohnungen in den festgesetzten „Allgemeinen Wohngebieten“ und damit bis zu 46,62 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbauland entstehen, womit der obere Wert zur Wohndichtevorgabe unzulässiger Weise überschritten werden könnte.

Die Unterschreitung des unteren Wertes zur Wohndichtevorgabe ist hingegen als begründete Ausnahme nach Z3.4.1-9 des Regionalplanes zulässig. Vorliegend handelt es sich bei der beabsichtigten lockeren Bebauung mit geringer Wohndichte um eine Eigenart der umliegenden Bebauung und des Ortsteiles, von der vor allem auch aufgrund der Lage am Ortsrand nicht abgewichen werden soll. Nachdem Richtung Norden Landwirtschafts- und Waldflächen angrenzen, erscheint eine höhere Dichtevorgabe aus städtebaulicher Sicht auch nicht geboten.

I.1.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Bei den für die geplante Bebauung bzw. die Friedhofserweiterung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Wiesen- und Weideflächen mit vor allem im Nordwesten bestehenden Gehölzstrukturen.

Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Flächen sind dem Umweltbericht in Kapitel II zu entnehmen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den bestehenden Friedhof sowie an ein bestehendes Mischgebiet mit überwiegender Einzelhausbebauung an. Die Wohngebäude in der Umgebung sind in ein- und zweigeschossiger Bauweise errichtet.



Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes und der Umgebung (unmaßstäblich; Bildquelle: Abruf am 10.07.2018 über Google Earth Pro, Bildaufnahme vom 07.05.2016)

I.1.6 Erschließungsanlagen

Die äußere verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes ist durch die Straße „Am Hornböhl“ und den Klingenweg gegeben. Für die geplanten Nutzungen sind hier aber weitergehende Erschließungsmaßnahmen erforderlich, weshalb die zur Sicherung der bestehenden und geplanten Erschließung des Wohngebietes erforderlichen Flächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Die Erschließung der geplanten Friedhofserweiterung erfolgt über die Flächen des bestehenden Friedhofes.

Um für die Gebietserschließung einen richtlinienkonformen Straßenausbau, aber auch um eine reibungs- und gefahrlose Müllabfuhr zu ermöglichen, wird im Klingenweg eine Fläche vorgesehen, die für das Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeuges geeignet ist. Diese Wendeanlage schließt auf Höhe des letzten Wohnbaugrundstückes im Nordwesten ab, sodass die künftigen Anlieger ihre Müllsammelgefäße am Tag der Abholung am eigenen Grundstück positionieren können.

In der Vorentwurfsplanung waren südlich an den Klingenweg angrenzend noch zehn Stellplätze geplant, die aufgrund der damals abseits des bestehenden Friedhofes vorgesehenen Erweiterungsfläche sinnvoll waren, damit Besucher von Gräbern auf den neuen Friedhofsflächen auch in der Nähe parken können. Da die Friedhofserweiterung mittlerweile aber auf den

Flächen nordöstlich an den bestehenden Friedhof angrenzend geplant ist, soll auf die zusätzliche Errichtung von Stellplätzen verzichtet werden. Ergänzende Stellplätze am Klingenweg würden die Errichtung einer Brücke über den Seitenarm des Mörlenbaches erfordern, wodurch Eingriffe in den Gewässerbereich mit entsprechenden gewässer- und artenschutzfachlichen Themen verbunden wären, die nun vermieden werden können. Für Besuche des Friedhofes und bei Beerdigungen können auch weiterhin die Stellplätze an der Kirche und auf dem größeren Parkplatz „Am Gerätehaus“ genutzt werden.

Das innerhalb des geplanten Friedhofes erforderliche Wegenetz sowie ggf. erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse sind im Zuge der Friedhofsplanung zu berücksichtigen.

Das Wohngebiet kann durch den Ausbau des bereits vorhandenen Klingenweges erschlossen werden. Der geringfügige zusätzliche Verkehr durch die Ausweisung des Wohngebietes ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden.

Im Hinblick auf erforderliche Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen wird auf die diesbezüglich existenten technischen Normen und Richtlinien hingewiesen. Insbesondere ist hierbei die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.7.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Wohngebietes mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandene Versorgungsleitung in der Straße „Am Hornböhl“ und im Klingenweg. Die Wasserversorgung der neuen Friedhofsflächen geschieht über die Erweiterung des Leitungsnetzes im bestehenden Friedhof.

Der im Wohngebiet zu erwartende Wasserverbrauch kann wie folgt abgeschätzt werden:

5 Wohngebäude x 1,5 Wohnungen/Wohngebäude x 2,3 Bewohner/Wohnung
x 0,18 m³/Bewohner und Tag x 365 Tage/Jahr = ca. 1.130 m³/a

Der Trinkwasserbedarf für einen Friedhof beträgt im Mittelwert 0,1 l/m²*d. Für die vorliegenden Erweiterungsflächen von ca. 1.050 m² ergibt sich hieraus ein Bedarf von ca. 38 m³/a.

Der Trinkwassermehrverbrauch des Plangebietes ist somit vernachlässigbar und durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde abgedeckt.

Zur Einsparung von Trinkwasser wird die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und/oder zur Gartenbewässerung empfohlen.

I.1.7.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Löschwasserbedarf entspricht dem im angrenzenden Siedlungsgebiet und kann über das Wasserleitungsnetz bzw. dessen Erweiterung sichergestellt werden.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnellen Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen sind.

I.1.7.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

I.1.7.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes.

I.1.7.5 Bodenversiegelung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die zulässige Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Bodenversiegelung wird im geplanten Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 eine geringe bauliche Dichte festgesetzt.

Es wird empfohlen, das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in das im Plangebiet verlaufende Gewässer ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur für die unmittelbaren Anlieger und auch nur direkt vor dem bestehenden Einlaufbauwerk in die am Südrand des Plangebietes beginnende Verrohrung zulässig. Die Einleitung ist ohne weitere Vorbehandlung erlaubnisfrei möglich, sofern das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und die Leistungsfähigkeit des Gewässers - insbesondere der Verrohrung - gewährleistet bleibt. Im Bereich des offenen Bachlaufes sind jegliche Einleitungen zu unterlassen.

Für die Grundstücke nördlich des Klingenweges ist eine Einleitung in einen Regenwasserkanal innerhalb der Straße sinnvoll. Damit dieser Kanal am tiefsten möglichen Punkt an das Gewässer angeschlossen werden kann, wird ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde und des Abwasserverbandes Oberes Weschnitztal in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind hierzu keine weitergehenden Festsetzungen erforderlich.

I.1.7.6 Abwasser

Die Entwässerung des Wohngebietes ist durch Erweiterung der Ortskanalisation geplant. Die künftigen Gebäude sind an das Kanalnetz anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung entspricht ungefähr dem zuvor bereits ermittelten Trinkwassermehrverbrauch durch das Wohngebiet von ca. 1.130 m³/a und ist vernachlässigbar. Durch die Friedhofserweiterung fällt kein Schmutzwasser an.

Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Mörlenbach in Bezug auf die Verwendung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Auf privaten befestigten Flächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit hiernach für die Brauchwassernutzung und/oder Gartenbewässerung aufgefangen und verwendet oder auf dem Grundstück versickert werden. Dabei sollten Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angelegt werden. Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird hingewiesen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den im Plangebiet verlaufenden Bach ist für die unmittelbaren Anlieger erlaubnisfrei möglich, sofern das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und die Leistungsfähigkeit des Gewässers - insbesondere der Verrohrung - gewährleistet bleibt. Im Bereich des offenen Bachlaufes sind jedoch aus Gründen des Artenschutzes jegliche Einleitungen zu unterlassen.

Ein Anschluss der Niederschlagwasserableitung an die öffentliche Abwasseranlage sollte nur erfolgen, wenn die Nutzung und Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund artenschutz- oder wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße.

Die Gebietsentwässerung wird im Übrigen im Trennsystem vorgesehen, das im Zuge der Erschließungsplanung festzulegen ist.

I.1.7.7 Oberirdische Gewässer

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze und nordwestlich der geplanten Friedhofserweiterung befindet sich ein kleiner Bachlauf der teilweise verrohrt verläuft. Es besteht innerhalb des Plangebietes ein Einlaufbauwerk in die am Südrand des Plangebietes beginnende Verrohrung. Eine Verkürzung der Verrohrung durch Verlegung des Einlaufbauwerkes nach Süden ist aber aus Platzgründen nicht möglich. Oberhalb des Einlaufbauwerkes ist der Bachlauf im übrigen Verlauf offen, woran sich durch die Planung schon aus Gewässer- und Artenschutzgründen nichts ändern wird. Zur Sicherung des Gewässers wird die entsprechende Gewässerparzelle als „Wasserfläche“ festgesetzt.

Ansonsten sind keine oberirdischen Gewässer im Plangebiet vorhanden. Negative Auswirkungen auf diesen Seitenarm des Mörlenbaches durch die Planung sind nicht zu erwarten.

I.1.8 Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz

Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes war bereits eine Erweiterung des Friedhofes in geringer Entfernung zum bestehenden Friedhof vorgesehen. Die erste geplante Erweiterungsfläche war aber aufgrund der Grundwasserbeeinflussung vom Hessischen Landesamt für Bodenforschung (HLFB) (ab dem Jahr 2000: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG); ab dem 01.01.2016: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)) zur Anlage eines Friedhofes als nicht geeignet eingestuft worden.

In einem „Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem Friedhof der Gemeinde Mörlenbach, OT Weiher, Kreis Bergstraße“, das der Gemeinde Mörlenbach vorliegt und als Anlage dieser Begründung beigefügt ist, wurde der neue Standort im Jahr 2014 vom damaligen Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie untersucht und fachlich bewertet. Dieses Fachgutachten kommt zu der Erkenntnis, dass der obere Bereich der geplanten Friedhofserweiterungsfläche (südöstlicher Teilbereich) nach Anlage einer Hangdrainage für Erdbestattungen geeignet ist. Der untere, zum Bach hin abfallende Teilbereich ist ohne größere Erdaufschüttungen für Erdbestattungen hingegen nicht geeignet und soll daher für die geplanten Urnenfelder zur Verfügung stehen. Der unmittelbar an den Bach angrenzende Bereich wird zum Schutz des Gewässers als Maßnahmenfläche „A“ festgesetzt und dient darüber hinaus dem internen Ausgleich.

Aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Mörlenbach liegen keine diesbezüglichen Informationen im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Aufgrund der bisherigen Grünland- und Ackernutzung ist nicht von Verunreinigungen auszugehen. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderun-

gen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Eine ergänzende Bodenuntersuchung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für nicht erforderlich erachtet. Den Grundstückseigentümern der Wohngrundstücke wird die Erstellung eines Bodengutachtens auch im Hinblick auf die Grundwassersituation und ggf. auftretendes Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser empfohlen. Sollte ein Bodenaustausch notwendig oder beabsichtigt sein, darf grundsätzlich nur unbelastetes Material eingebracht werden. Weiter wird auf die Anzeigepflicht für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße hingewiesen.

Im Textteil des Bebauungsplanes wird darüber hinaus noch auf verschiedene Maßnahmen zum Bodenschutz hingewiesen, um die Sensibilität der Bauherren für dieses Schutzgut zu schärfen.

I.1.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde Mörlenbach und der zuständigen Denkmalschutzbehörden keine geschützten Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Bodendenkmäler nach § 19 HDSchG sind ebenfalls nicht bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

Nach Auskunft der hessenARCHÄOLOGIE sind die entsprechend zu vertretenden Belange ausreichend in der Planung berücksichtigt, weshalb ein weiterer Untersuchungsbedarf nicht besteht.

I.1.10 Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels

Die Gemeinde Mörlenbach geht davon aus, dass die Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels im Rahmen der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung durch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) angemessen und dem Stand der Technik entsprechend auch unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in gerechter Abwägung berücksichtigt sind, ohne dass es weiterer Anforderungen oder Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf. Durch die Erweiterung des Friedhofes sind die Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels aus Sicht der Gemeinde indessen nicht betroffen.

Maßnahmen wie zentrale Wärmeversorgungsanlagen sind bei der angestrebten geringen Wohndichte nicht zweckmäßig. Eine verdichtete Wohnbebauung, die zentrale Wärmeversorgungsanlagen ggf. mit Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen würde, wäre der Lage am Ortsrand der Gemeinde und in Anbetracht der umgebenden Siedlungsstruktur unangemessen.

Anlagen zur zentralen Wärmeerzeugung sind auch nicht wirtschaftlich darstellbar und wegen der Wärmeverluste in den Wärmetransportleitungen energetisch wenig sinnvoll. Die dezentrale Solarenergienutzung (Photovoltaikmodule und Sonnenkollektoren) ist ausdrücklich zulässig und wird ebenso wie die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung anderer regenerativer Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) eigens empfohlen. Durch die EnEV in der zum Zeitpunkt der baulichen Realisierung der Gebäude gültigen Fassung ist ein angemessener Anteil an regenerativer Energie am Energiegesamtverbrauch geregelt. Auch künftige bauliche Veränderungen sind an den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingun-

gen auszurichten. Einer besonderen Regelung auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf es hierzu nicht. Die ständige, an wechselnde Rahmenbedingungen angepasste Fortschreibung der Energie- und Klimagesetze macht Regelungen auf Ebene der Bauleitplanung zumeist entbehrlich. Im Gegenteil könnten Festsetzungen eines Bebauungsplanes, z.B. zur Gebäudeheizung, Energieverwendung oder Anforderungen an die Wärmedämmung, zu Konflikten mit künftigen gesetzlichen Regelungen führen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Anpassung des Vorhabens an den Klimawandel sind folgende Sachverhalte festzustellen. Die kleinflächige aufgelockerte Bebauung entspricht der Siedlungsstruktur am Ortsrand und stellt kein Hindernis für den Luftaustausch dar. Wesentliche Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erwarten. Ein Gefährdungspotenzial durch Sturmereignisse durch nahegelegene Waldflächen oder kritische Einzelbäume (Windbruch) besteht nicht. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder von Flächen, die bei Deichversagen überschwemmt werden.

Der aufgrund der Bestimmungen der EnEV minimale Energiebedarf der im Plangebiet zulässigen Gebäude rechtfertigt keine Festsetzungen bezüglich weitergehender Anlagen zur Energiegewinnung oder anderer Maßnahmen über die Regelungen der EnEV hinaus. Die Bestimmungen der EnEV werden vorliegend für angemessen und ausreichend erachtet.

I.1.11 Belange der Landwirtschaft und des Forstes

Die durch die geplante Friedhofserweiterung in Anspruch genommenen und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörlenbach derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen in einer Größe von ca. 0,12 ha werden durch die Rücknahme der Darstellung von „Öffentlichen Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und die neue Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von ca. 0,52 ha im Norden des Plangebietes (Teilflächen der Flurstücke Nr. 279 und Nr. 280) auf Ebene des Flächennutzungsplanes mehr als ausgeglichen.

Aufgrund des Ökokontos der Gemeinde kann externer Ausgleichsbedarf von Bauleitplänen in Mörlenbach bis auf weiteres ohne Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen gedeckt werden. Die an das Plangebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen können auch künftig in der bisherigen Weise ohne Einschränkungen genutzt werden.

Nach Auskunft der landwirtschaftlichen Fachabteilungen des Landkreises Bergstraße und des Regierungspräsidiums Darmstadt wird die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zwar bedauert, aber diesbezügliche Bedenken zugunsten der notwendigen Friedhofserweiterung und aufgrund der maßvollen Siedlungsarrondierung zurückgestellt.

Im Rahmen einer Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden die dargestellten Waldgrenzen geklärt, im Bestandsplan zum Umweltbericht dokumentiert und in der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Die Veränderung des Übergangsbereiches zwischen Friedhof und freier Landschaft kann im Rahmen der Friedhofsneuanlage als entsprechender Belang berücksichtigt und z.B. durch Gehölzanpflanzungen gestaltet werden. Im Sinne der Flexibilität des Bebauungsplanes als Grundlage für eine optimierte Friedhofsplanung sollen entsprechende Gehölze im Bebauungsplan nicht mit festen Standorten bestimmt werden. Die Durchgrünung der Friedhofsfläche erfolgt im Rahmen der Eigenverpflichtung der Gemeinde. Der Übergang vom Wohngebiet nordwestlich des Klingenweges in Richtung Wald wird als Maßnahmenfläche „B“ durch eine Extensivierung der Wiesenfläche mit dem Erhalt bestehender Gehölze der Ortsrandlage entsprechend gestaltet.

I.1.12 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergrup-

pen als Gesamtübersicht aufgeführt. Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist - auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Die Maßnahmen - mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige und fachlich für den entsprechenden Einsatzzweck geeignete Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden hinsichtlich der Berücksichtigung im Bebauungsplan erläutert.

I.1.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Für den Teilbereich der geplanten Wohnnutzung muss die Gehölzbeseitigung als „schonende Rodung“ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafes (Oktober bis Februar) ein „Auf-den-Stock-Setzen“ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, sind diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet, sodass keine spezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Zur strukturellen Optimierung sind in diesen Anschlusszonen jedoch - vorlaufend zum Eingriff - insgesamt vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2KS (mit Schläfer-Barriere). Die Standorte sind durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Aufhängung der Quartierhilfen durch eine fachlich qualifizierte Person ist den Eingriffen voranzustellen.

V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der zu entfernende Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Die Rodung der erkannten Höhlenbäume muss dann grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.Ä.) zu überprüfen; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Im Nachweisfall ist an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person ist den Eingriffen voranzustellen.

- V 03** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der zulässigen Rodungszeit ist im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enthalten. Die Festsetzung gilt im Übrigen auch für die neu anzupflanzenden Bäume und Sträucher, die erst im Zuge des Vorhabens angepflanzt werden.

- V 04** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich sowie Einzelbäume im Süden des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum weitestgehenden Gehölzerhalt wird durch die zeichnerischen Festsetzungen als „Flächen für Wald“ bzw. „Erhaltung: Bäume“ berücksichtigt und verbindlich festgesetzt, weshalb es keiner weitergehenden textlichen Festsetzungen bedarf.

- V 05** Gehölzschutz: Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände (Einzelbäume und Randlinienbereiche von Flächengehölzen) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.Ä.) zu schützen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Gehölzschutz wird in den genannten Bereichen durch die zeichnerischen Festsetzungen als „Flächen für Wald“ bzw. „Erhaltung: Bäume“ berücksichtigt. Ergänzend wird textlich festgesetzt, dass die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände (Einzelbäume und Randlinienbereiche von Flächengehölzen) bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.Ä.) zu schützen sind. Auf die Beachtung der DIN 18920 wird zudem hingewiesen.

- V 06** Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit für das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

- V 07** Vergrämungsmaßnahmen: Im geplanten Eingriffsbereich ist der Bewuchs vorlaufend kurz zu mähen (zwischen 15. Oktober und 28. Februar). Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für bauliche Tätigkeiten benötigte Baufeld ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsbereiche zu verdrängen; die Durchführung muss in mehreren Schritten (flächenabhängig; Bahnbreite pro Tag maximal 5 m) erfolgen; auf-

grund des spezifischen Aktivitätsmusters der Zielart kann die Maßnahme nach Verlassen der Winterquartiere bis zur Eiablage (Anfang März bis Ende Mai) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere bis zur Winterruhe (Anfang August bis Ende September) durchgeführt werden. Zur Sicherstellung der korrekten Ausführung und einer hinreichenden räumlichen Abdeckung ist die Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die auch die korrekte und vollständige Durchführung dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Zauneidechsen wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

- V 08** Zuwanderungsbarriere: *Es ist nicht ausschließbar, dass Zauneidechsen aus dem potenziellen Siedlungsareal (besonnte Böschungsbereiche) im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen zukünftiger Baustellenbereiche einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld bei den Bauvorhaben auf den Flurstücken 235 und 236 mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zwischen der jeweiligen Baustelle und dem hangaufwärts angrenzenden Habitatpotenzial (besonnter Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die auch die korrekte und vollständige Durchführung dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt. Nach Umsetzung der baulichen Nutzung (hier: Abschluss der Erdbauarbeiten) kann die Folienwand wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Errichtung einer Zuwanderungsbarriere ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich für die Dauer der Baumaßnahmen festgesetzt.

- V 09** Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung: *Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie sind alle Arbeiten, die zur Entfernung der Vegetationsdecke führen, zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

- V 10** Habitatschutz I: *Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei den Bauarbeiten anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen. Die Festlegung des Zaunverlaufs erfolgt durch die ökologische Baubegleitung, die auch die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Tagfalter-Habitaten ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

- V 11** Sukzessive Flächeninanspruchnahme: *Um den unvermeidbaren Habitatverlust zeitlich zu strecken, soll die Erweiterung des Friedhofes in zwei Teilabschnitten erfolgen; zunächst soll die südöstliche Hälfte der Erweiterungsfläche hergerichtet und belegt werden, wonach die verbleibende, nordwestliche Hälfte, in Abhängigkeit des Belegungsbedarfs, zeitlich nachlaufend in Anspruch genommen wird. Hierdurch kann der Habitatverlust einerseits räumlich deutlich begrenzt werden, andererseits entsteht somit eine hin-*

reichende Zeitspanne zur funktionalen und strukturellen Optimierung des Ersatzhabitates (vgl. K 02).

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur sukzessiven Flächeninanspruchnahme wird in den textlichen Festsetzungen durch ein zeitlich bedingtes Baurecht berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Friedhofserweiterungsfläche wird dazu zeichnerisch in die Teilbereiche „F1“ und „F2“ unterteilt, wobei eine Friedhofsnutzung der Fläche „F2“ solange unzulässig ist, bis die Fläche „F1“ zu mindestens 75 % belegt ist. Maßgebend ist dabei die prozentuale Belegung der in der Fläche „F1“ befindlichen Grabfelder. Bis dahin ist die Fläche „F2“ in unverändertem Zustand zu erhalten.

- V 12** *Habitatschutz II: Bauliche Eingriffe in das Gewässer sind zu vermeiden; im Bereich der geplanten Wohnbebauung ist eine Abstandszone (Gewässerrandstreifen) von 10 m auszuweisen. Der Zugang von den Baugrundstücken zum Gewässerlauf ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz potenzieller Steinkrebs-Habitate wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Zudem erfolgt im Bereich des Wohngebietes die zeichnerische Festsetzung eines 10 m breiten Streifens von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Darüber hinaus wird der unmittelbar an den Bach angrenzende Bereich auf der Seite der Friedhofserweiterung als öffentliche Grünfläche, überlagert von einem Teil der Maßnahmenfläche „A“ festgesetzt und dient damit sowohl dem Arten- und Gewässerschutz als auch dem internen Ausgleich. Der unmittelbar an den Bach angrenzende Bereich wird zum Schutz des Gewässers als Maßnahmenfläche „A“ festgesetzt und dient darüber hinaus dem internen Ausgleich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Gewässerrandstreifen besondere Schutzvorschriften nach § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) gelten.

- V 13** *Vermeidung von Stoffeinträgen: Zur Gewährleistung der derzeit herrschenden Gewässerqualität und zum Schutz der Gewässerlebensgemeinschaft im Allgemeinen und dem Steinkrebs im Besonderen, sind jegliche Einleitungen in das Fließgewässersystem zu unterlassen, um zusätzliche Nährstoff- oder Schadstoffeinträge zu vermeiden.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des im Plangebiet verlaufenden Gewässers und der hier vorkommenden Gewässerlebensgemeinschaft wird berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Fachgutachter kann eine Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagwasser in das im Plangebiet verlaufende Gewässer direkt vor dem bestehenden Einlaufbauwerk in die am Südrand des Plangebietes beginnende Verrohrung zugelassen werden. Im Bereich des offenen Bachlaufes sind jegliche Einleitungen zu unterlassen.

I.1.12.2 CEF-Maßnahmen¹

- C 01** *Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte an den verbleibenden Bestandsbäumen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle 2FN oder 3FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Installation von Fledermauskästen wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind an den verbleibenden Bestandsbäumen im

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern

Plangebiet zu installieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

- C 02** *Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte an den verbleibenden Bestandsbäumen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 2GR) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Installation von Nistgeräten wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind an den verbleibenden Bestandsbäumen im Plangebiet aufzuhängen. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Eine konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

I.1.12.3 FCS-Maßnahmen²

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.1.12.4 Kompensationsmaßnahmen

- K 01** *Optimierung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im verbleibenden oberen Böschungsbereich der Flurstücke 235 und 236 sind unterstützende Artenhilfsmaßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen, um dadurch in dem von Maßnahme V 07 betroffenen Ausweichhabitat eine höhere Siedlungsdichte der Art zu ermöglichen (Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen; Einbringen von sandigen Auflagerungen; Zulassen von Saumstreifen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen). Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept).*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zur Optimierung von Habitatstrukturen für Zauneidechsen wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten ist in einer artenschutzfachlichen Ausführungsplanung oder in einem Kompensationskonzept nachzuweisen.

- K 02** *Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung eines gehölzfreien, blütenreichen Wiesenareals als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; beim Entwicklungskonzept sind aufgrund der nachgewiesenen Population die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) essentiell zu berücksichtigen und ggf. weiteren Entwicklungszielen überzuordnen; eine langfristige Sicherung der Population sowie ihre Förderung ist hier prioritär. Dementsprechend werden die nachfolgenden*

² FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

*Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 1. Juni und 15. September**); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.Ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.Ä. ist zulässig. Die Maßnahme ist durch eine Funktionskontrolle zu begleiten.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zur Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen ist unabdingbar und wird im Planteil als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Kennzeichnung als Maßnahmenfläche „A“ bestimmt. Die Bewirtschaftungsvorgaben zur Entwicklung des gehölzfreien, blütenreichen Wiesenareals werden ebenso wie die Funktionskontrolle in den textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt.

I.1.12.5 Sonstige Maßnahmen

S 01 *Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

S 02 *Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum unverzüglichen Verschließen von (Probe-)Bohrlöchern wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt.

I.1.12.6 Empfohlene Maßnahmen

E 01 *Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, wird empfohlen, bei Zäunen einen Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur Sicherung von Austauschfunktionen seitens des Gutachters lediglich als Empfehlung formuliert, dennoch ist sie zur Gewährleistung des ungestörten Wechsels von Kleinsäugetern (z.B. Igel) und damit für den Schutz der lokalen Kleinsäugerfauna sinnvoll und wird daher in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Damit soll der Wechsel von Kleinsäugetern auch bei Vollzug des Bebauungsplanes weiterhin gewährleistet bleiben. Die Zaunmaßnahme ist ohne Zusatz- und Folgekosten und ohne großen Aufwand umsetzbar, wodurch keine nennenswerten Beeinträchtigungen für die Grundstückseigentümer zu erwarten sind.

E 02 *Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse seitens des Gutachters lediglich als Empfehlung formuliert, dennoch ist sie als Artenhilfsmaßnahme sinnvoll und wird daher in den textlichen Festsetzungen be-

rücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Damit sollen im Rahmen des Bebauungsplan-vollzuges entsprechende Habitatstrukturen zur Unterstützung von Fledermäusen ge-schaffen werden.

I.1.12.7 Übersicht zu den Artenschutzmaßnahmen

Tabellarische Auflistung der Artenschutzmaßnahmen				
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp	Berücksichtigung
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	E 01	Empfehlung	Textfestsetzung
Haselmaus	Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus	V 01	Vermeidung	Textfestsetzung
Fledermäuse	Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 02	Vermeidung	Textfestsetzung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	CEF	Textfestsetzung
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung	Textfestsetzung
Vögel	Beschränkung der Rodungszeit	V 03	Vermeidung	Textfestsetzung
	Weitestgehender Gehölzerhalt	V 04	Vermeidung	Zeichnerische Festsetzung
	Gehölzschutz	V 05	Vermeidung	Zeichnerische und textliche Festsetzung sowie Hinweis auf DIN 18920
	Beschränkung der Ausführungszeit	V 06	Vermeidung	Textfestsetzung
	Installation von Nistgeräten	C 02	CEF	Textfestsetzung
Zauneidechse	Vergrämungsmaßnahmen	V 07	Vermeidung	Textfestsetzung
	Zuwanderungsbarriere	V 08	Vermeidung	Textfestsetzung
	Optimierung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse	K 01	Kompensation	Textfestsetzung
Wiesenkнопf-Bläuling	Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung	V 09	Vermeidung	Textfestsetzung
	Habitatschutz I	V 10	Vermeidung	Textfestsetzung
	Sukzessive Flächeninanspruchnahme	V 11	Vermeidung	Zeichnerische und textliche Festsetzung
	Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen	K 02	Kompensation	Zeichnerische und textliche Festsetzung
Steinkrebs	Habitatschutz II	V 12	Vermeidung	Zeichnerische und textliche Festsetzung
	Vermeidung von Stoffeinträgen	V 13	Vermeidung	Textfestsetzung
Allgemein	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige	Textfestsetzung
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige	Textfestsetzung

Tabelle 2: Übersicht der seitens des Gutachters getroffenen Artenschutzmaßnahmen und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

I.1.12.8 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für eine Teilgruppe der Fledermäuse, für 34 aktuell nachgewiesene oder potenziell erwartbare Vogelarten (aktuelle Beobachtungen und Potenzialanalyse) sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Dunkler/Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Steinkrebs eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die genannten fünf Einzelarten, die Teilgruppe der Fledermäuse sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und einer Vogelart mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung des Friedhofs Weiher in Verbindung mit einer kleinen Siedlungsflächenerweiterung kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Um eine Sensibilisierung der Bauherren und Architekten hinsichtlich des Artenschutzes zu erreichen bzw. eine Anstoßwirkung zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes zu geben, werden noch verschiedene dementsprechende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im BNatSchG (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften (z.Zt. §§ 69, 71 und 71a BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird z.B. ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von geschützten Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird bei der Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich. Sofern dies aufgrund aktueller Beobachtungen doch der Fall sein sollte, wäre eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen.

- Auf die Beachtung der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird hingewiesen.
- Es wird empfohlen, Dachflächen, insbesondere schwach geneigte Garagendächer, extensiv zu begrünen.
- Es wird empfohlen, große Fassaden mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

I.2 Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Mörlenbach ist der südwestliche Bereich des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen wurden somit bereits im Rahmen des behördenabgestimmten und wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörlenbach für eine bauliche Nutzung vorbereitet. Im Osten sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich des Klingengeweges sind „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt, vollständig überlagert von der Darstellung eines „gesetzlich geschützten Biotops“, dessen Beschaffenheit und Schutzwürdigkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren geprüft wurde (keine Schutzwürdigkeit, siehe Kapitel II.1.4 und II.2.6.1). Der nördliche Ausläufer des durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Die Flächen nordöstlich der „Gemischten Bauflächen“ und des bestehenden Friedhofes sind von einer grünen Randsignatur umgeben, die die ehemalige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bergstraße-Odenwald darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde allerdings bereits vor Jahren aufgehoben.

Die Darstellungen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung korrespondieren mit der entsprechend detaillierteren Flächennutzung auf Ebene des Bebauungsplanes und sind hieraus abzuleiten.

Da die Erweiterung des Friedhofes nunmehr nordöstlich des bestehenden Friedhofes erfolgen soll, werden die bisherigen im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen zugunsten der vorhandenen Wald- und Landwirtschaftsflächen abgeplant und demgemäß in der Flächennutzungsplanänderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Wald“ dargestellt. Die geplanten Erweiterungsflächen für den Friedhof werden dieser Zweckbestimmung entsprechend als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

Der steilere Hangbereich nordwestlich der Erschließungsstraße ist durch schützenswerte Gehölzbestände geprägt und soll nicht Teil der Baugrundstücke werden. Dieser Teilbereich wird als „Private Grünfläche“, überlagert von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. dem Waldbestand entsprechend als solcher dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Übrigen entsprechend den nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen geändert und im Südwesten als „Wohnbauflächen“ sowie im Südosten (nördlich der geplanten Friedhofserweiterung) als „Flächen für die Landwirtschaft“, überlagert von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Der vorhandene Seitenarm des Mörlenbaches wird indes als „Wasserflächen“ dargestellt.

I.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

I.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird innerhalb der entsprechend zeichnerisch bestimmten Teilbereiche als „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt, um die dort beabsichtigte Wohnnutzung zuzulassen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastungen und Emissionen ausgeschlossen. Damit sind neben Wohngebäuden auch der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig, womit auch der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes gegenüber dem eines reinen Wohngebietes gewahrt bleibt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im allgemeinen Wohngebiet über die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung sowie zur Berücksichtigung der Ortsrandlage und des Ortsbildes wird das Maß der baulichen Nutzung des Baugebietes für die Grundflächenzahl mit 0,25 und für die Geschossflächenzahl mit 0,5 deutlich unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO begrenzt.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Straßenmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte, beziehen. Zur Klarstellung der Höhensituation wurden die bestehenden Geländehöhen im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt und ein Systemschnitt durch die geplante Bebauung ergänzt. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung wurde angeregt, die zulässige Gebäudehöhe südöstlich des Klingenweges nochmals um 1,0 m zu reduzieren. Dieser Einwendung folgend werden nun talseitig, d.h. südöstlich der Erschließungsstraße, 4,00 m für die maximale Traufwandhöhe und 8,50 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt. Hangseitig (nordwestlich der Erschließungsstraße) ist die bislang festgesetzte zulässige Gebäudehöhe angemessen und soll nicht verändert werden. Hier sind aufgrund der Topografie eine maximale Traufwandhöhe von 7,00 m und eine maximale Firsthöhe von 11,50 m angebracht. Mit diesen Höhen ist hangseitig eine angemessene Nutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken bei im Übrigen eingeschossiger Bauweise möglich.

I.3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude

Für die Wohnbaugebiete wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauform im Plangebiet nicht gewünscht. Die maximale Länge der zulässigen Hausformen wird auf 20 m begrenzt, um eine kleinteilige aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt, um eine städtebauliche Ordnung der zukünftigen Bebauung innerhalb der dadurch entstehenden Baufenster zu gewährleisten. Die Baufenster sind als durchgehende Bänder festgesetzt, um bei späteren Grundstücksverkäufen die Möglichkeit zu eröffnen, auf die Nachfrage nach unterschiedlichen Grundstücksgrößen entsprechend flexibel reagieren zu können. Die im Plan dargestellten Vorschläge für die Grundstücksgrenzen und eine spätere Bebauung dienen insofern auch nur zur Orientierung und sind nicht bindend.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgelegt, wobei je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig ist. Diese Festsetzung soll dem Charakter der umliegenden Bebauung entsprechen und die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von

ihnen ausgehende erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen. Die Begrenzung auf nur eine Wohnung je Doppelhaushälfte ist zudem zur Einhaltung der Wohndichtevorgaben des Regionalplanes erforderlich (vgl. Kapitel I.1.4).

I.3.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf Kapitel II dieser Begründung, den Umweltbericht verwiesen. Die darin ermittelten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Planbereich selbst werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Die Gemeinde Mörlenbach verfügt über ein eigenes Ökokonto, sodass Maßnahmen außerhalb des Plangebietes nicht abgesichert werden müssen. Die Ausgleichsflächen „A“ innerhalb des Plangebietes gehen im Rahmen der Bodenordnung vor Realisierung der Baumaßnahmen (also zeitlich vor den Eingriffen) in das gemeindliche Eigentum über und werden im Rahmen der Eigenverpflichtung entsprechend gepflegt. Noch vor Satzungsbeschluss erfolgt im Übrigen für die Maßnahmenflächen „A“ und „B“ eine vertragliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Gemeinde Mörlenbach und den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Mit dem Bebauungsplan werden u.a. nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen, wobei insbesondere auch auf die artenschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen in Kapitel I.1.12 hingewiesen wird.

Innerhalb des Planbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig, wobei vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeckeffekten für Insekten ebenfalls zulässig sind.

Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel), was neben der ökologischen Wertigkeit auch im Sinne einer Artenhilfsmaßnahme vor allem dem Schutz der lokalen Insektenfauna zugutekommt. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen, um eine dauerhafte Durchgrünung des Plangebietes zu gewährleisten.

Auf eine Eingrünung des Friedhofes mit heimischen Baum- und Straucharten (nicht mit „friedhofsüblichen“ Fremdländern wie z.B. Thuja-Arten) wird besonderen Wert gelegt. Eine Festsetzung zur Artenauswahl ist bereits für das Wohngebiet getroffen. Durch Festsetzung wird bestimmt, dass die gleichen Arten bei der Bepflanzung des Friedhofes zumindest überwiegend einzusetzen sind. Thuja- und Zypressenhecken werden explizit ausgeschlossen, da sie in der exponierten landschaftlichen Lage optisch unpassend und auch ökologisch sehr fragwürdig wären. Zudem ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln im gesamten Plangebiet unzulässig. Nadelgehölze sind nicht standortgerecht und Pappeln neigen innerhalb relativ kurzer Zeit zu Astwurf und stellen auch aufgrund ihrer Wuchshöhe schon nach wenigen Jahren ein Sicherheitsrisiko dar. Zur Anpflanzung von Sträuchern werden im Übrigen verschiedene heimische und standortgerechte Arten benannt und empfohlen.

Zur angemessenen Durchgrünung der „Allgemeinen Wohngebiete“ ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum aus einer vorgegebenen Liste heimischer und standortgerechter Arten anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bestandsbäume können hierauf angerechnet werden. Abgestorbene Bäume und abgängige Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gerodet werden müssen, sind in ebenfalls vorgegebener Mindestpflanzqualität zu ersetzen. Wertgebende Bäume werden im Übrigen zur Eingriffsminderung zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt.

Dennoch sind mit der Planung Eingriffe verbunden, die durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen sind. Es ist beabsichtigt, die entstehenden Eingriffe soweit möglich innerhalb des Planbereiches zu kompensieren. Daher werden den Anregungen der Naturschutzbehörden folgend die bislang als private Grünflächen festgesetzten Grundstücksbereiche (Maßnahmen-

fläche „B“) nun ergänzend durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Extensivierung der Wiesenflächen verbindlich gesichert. Die Wiese ist hierzu maximal zweimal pro Jahr zu mähen (1. Mahd zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli; 2. Schnitt ab 16. September). Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen. Auf der Gesamtfläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden. Bestehende Gehölze sind hier gemäß zeichnerischer Festsetzung zu erhalten.

Die zeichnerisch festgesetzte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Kennzeichnung als Maßnahmenfläche „A“ ist als extensive Wiesenfläche zu unterhalten. Die Bewirtschaftungsvorgaben folgen dabei den artenschutzrechtlichen Erfordernissen (Maßnahmen K 01 und K 02): Zweischürige Mahd (1. Mahd bis zum 31. Mai; 2. Mahd ab 16. September; keine Mahd zwischen 1. Juni und 15. September); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen.

Das dennoch aus den planungsbedingten Eingriffen verbleibende Biotopwertdefizit wird über eine Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Mörlenbach vollständig ausgeglichen (siehe Kapitel II.5.2).

I.3.4 Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) und anzuwendende kommunale Satzungen

Der steilere Hangbereich an der Nordwestgrenze des Plangebietes ist durch seinen Gehölzbestand geprägt. Dieser wird als zu erhalten festgesetzt. Die entsprechenden Grundstücksflächen werden als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Im nordwestlichen Hangbereich ist der Gehölzbestand derart verdichtet, dass faktisch bereits von einem Waldbestand auszugehen ist, weshalb diese Teilfläche entsprechend festgesetzt wird.

Die zulässige Dachneigung im allgemeinen Wohngebiet wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich von 12° bis maximal 45° festgesetzt. Als Dachform werden nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zugelassen. Diese Dachformen und -neigungen werden aufgrund ihrer Ortstypik festgesetzt. Für Garagen sind aber auch Flachdächer zulässig, da dies eine übliche Dachform insbesondere bei Fertigaragen darstellt.

Die Dachmaterialien der Wohngebäude sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus ziegelroten bis dunkelbraunen oder alternativ aus grauen bis schwarzen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zulässig sind. Die Mindestdachneigung von 12° und die Zulässigkeit von begrünten Dächern stellen keinen Widerspruch dar. Gründächer sind ohne größere Probleme bei Dachneigungen bis etwa 30° herstellbar. Für Dachneigungen über 15° sind zwar konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu treffen, allerdings stellen demgegenüber auch Gefälle unter 2 % erhöhte Anforderungen an die Dachabdichtung, sodass mit der Begrünung von Dächern ab 12° Neigung keine nennenswerten Erschwernisse bei der Dachkonstruktion verbunden sind. Ebenfalls aus Gründen des Ortsbildes sind für geneigte Dachflächen, welche bei Dachneigungen über 10° vorliegen, ausschließlich kleinformatige, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zulässig.

Die Standflächen für Abfallbehältnisse in den „Allgemeinen Wohngebieten“ sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben. Hierdurch werden optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Müllsammelbehältnisse vermieden und auch die von ihnen ausgehenden Geruchsbeeinträchtigungen minimiert, da sich verschattete Müllsammelgefäße bei Sonneneinstrahlung nicht so stark erwärmen und dadurch bedingte Geruchsemissionen geringer bleiben als bei der Sonne ungeschützt ausgesetzten Sammelbehältnissen.

Ergänzende Bestimmungen zur Größe und Gestaltung von Dachgauben werden durch die „Satzung zu baugestaltungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde Mörlenbach“ vorgegeben, die auch für den Planbereich gilt. Entsprechender Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf es daher nicht.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Mörlenbach. Die Stellplätze und ggf. Garagen sind in den bauaufsichtlichen Verfahren auf den Baugrundstücken in den überbaubaren Grundstücksflächen und/oder in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nachzuweisen.

I.4 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenneuordnung ist zu gegebener Zeit erforderlich. Diese ist durch eine Teilungsmessung oder ein Umlegungsverfahren möglich.

II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Der Umweltbericht gilt für die Flächennutzungsplanänderung und den parallelen Bebauungsplan gleichermaßen, da sich Abgrenzungen und Inhalte der beiden Verfahren sehr weitgehend überdecken und durch die zusammengefasste Begründung in erheblichem Umfang doppelte Darstellungen gleicher Sachverhalte vermeiden lassen.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Mörlenbach befasst sich seit Jahren mit Planungen zur Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Weiher, dessen absolute Kapazitätsgrenze in den nächsten Jahren erreicht ist, wenngleich der Trend zur Urnenbestattung hier zu einer leichten Entspannung geführt hat. Nachdem (eigentumsrechtlich bedingt) die Planung bisher in Richtung auf eine räumlich separierte Erweiterung betrieben wurde, haben sich nun die Rahmenbedingungen dahingehend verändert, dass die direkt an den bestehenden Friedhof angrenzenden Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung stehen.

Dieser Standort wurde mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) abgestimmt und fachlich für geeignet bewertet. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits eine grundsätzliche Behördenabstimmung.

Auf die ausführliche Darstellung in Kapitel I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird innerhalb der entsprechend zeichnerisch bestimmten Teilbereiche als „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt, um die dort beabsichtigte Wohnnutzung zuzulassen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastungen und Emissionen ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im allgemeinen Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 deutlich unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO begrenzt.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung. Einer Einwendung aus der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung folgend, wurden die Gebäudehöhen teilweise gegenüber dem Vorentwurf um 1,00 m reduziert, sodass nun talseitig, d.h. südöstlich der Erschließungsstraße 4,00 m für die maximale Traufwandhöhe und 8,50 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt werden. Hangseitig (nordwestlich der Erschließungsstraße) wird die bislang festgesetzte zulässige Gebäudehöhe nicht verändert. Aufgrund der Topografie werden hier eine maximale Traufwandhöhe von 7,00 m und eine maximale Firsthöhe von 11,50 m festgesetzt.

Für die Wohnbaugebiete wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauform im Plangebiet nicht gewünscht. Die maximale Länge der zulässigen Hausformen wird auf 20 m begrenzt, um eine kleinteilige aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt, um eine städtebauliche Ordnung der zukünftigen Bebauung innerhalb der dadurch entstehenden Baufenster zu gewährleisten. Die Baufenster sind als durchgehende Bänder festgesetzt, um bei späteren Grundstücksverkäufen die Möglichkeit zu eröffnen, auf die Nachfrage nach unterschiedlichen Grundstücksgrößen entsprechend flexibel reagieren zu können. Die im Plan dargestellten Vorschläge für die Grundstücksgrenzen und eine spätere Bebauung dienen insofern auch nur zur Orientierung und sind nicht bindend.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgelegt, wobei je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig ist. Diese Festsetzung soll dem Charakter der umliegenden Bebauung entsprechen und die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen.

Die zulässige Dachneigung im allgemeinen Wohngebiet wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich von 12° bis maximal 45° festgesetzt. Als Dachform werden nur Sattel-, Pult- oder Walmdächer zugelassen. Diese Dachformen und -neigungen werden aufgrund ihrer Ortstypik festgesetzt. Für Garagen sind aber auch Flachdächer zulässig, da dies eine übliche Dachform insbesondere bei Fertiggaragen darstellt.

Auf die ausführliche Darstellung in Kapitel I der Begründung wird verwiesen.

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörlenbach ist der südwestliche Bereich des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Im Osten sind „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der nördliche Teilbereich ist als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ bestimmt.

Bei den Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan für die Erweiterung des Friedhofes vorgesehen sind, handelt es sich um sehr strukturreiche, waldnahe Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Potenzial (Grenzliniendichte), deren Eignung als Friedhofsflächen auch wegen der bisher fehlenden Anbindung an den „Alt-Friedhof“ eher ungünstig zu beurteilen ist. Sich naturgemäß anbietende Erweiterungsflächen direkt am Friedhof waren jedoch lange Zeit eigentumsrechtlich keine Option. Da solche Erweiterungsflächen jetzt verfügbar sind, scheint eine Alternativenprüfung von anderen, wiederum entfernt liegenden Flächen wenig substanziell; die Abplanung der bisher vorgesehenen Flächen am Klingenweg zugunsten von Natur und Landschaft im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung hingegen als günstig für die Schutzgüter.

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010 - StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011), der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist das Plangebiet im Bereich zwischen der Straße „Am Hornböhl“ bzw. dem Klingenweg und dem Seitenarm des Mörlenbaches sowie im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Planbereich nordwestlich der Straße „Am Hornböhl“ bzw. des Klingenweges ist als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Südwestlich des Plangebietes grenzt unmittelbar ein „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ an. Nordöstlich des Planbereiches beginnt ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“. Nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt können Bedenken aus regionalplanerischer Sicht wegen der geringen Flächengröße zurückgestellt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Mörlenbach ist der südwestliche Bereich des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Im Osten sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich des Klingenweges sind „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt, vollständig überlagert von der Darstellung eines „gesetzlich geschützten Biotops“, dessen Beschaffenheit und Schutzwürdigkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren geprüft wurde (keine Schutzwürdigkeit, siehe nachfolgenden Absatz zum Landschaftsplan und Kapitel II.2.6.1). Der nördliche Ausläufer des durch die Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Da die Erweiterung des Friedhofes nunmehr allerdings nordöstlich des bestehenden Friedhofes erfolgen soll, werden die bisherigen im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen zugunsten der vorhandenen Wald- und Landwirtschaftsflächen abgeplant. Die Flächen nordöstlich der „Gemischten Bauflächen“ und des bestehenden Friedhofes sind von einer grünen Randsignatur umgeben, die die ehemalige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bergstraße-Odenwald darstellt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde allerdings bereits vor Jahren aufgehoben. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend den nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen geändert.

Für die Flurstücke Nr. 235 und Nr. 236 wurde vor Jahren eine Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Zulassung einer Wohnnutzung erlassen. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung und Schaffung eines „gleichrangigen Planungsrechtes“ werden die bereits baulich nutzbaren Grundstücke in die vorliegende Planung einbezogen. Die bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB noch nicht abschließende Eingriffsregelung wird durch Übernahme in den Planbereich nun im Zuge der vorliegenden Planverfahren behandelt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, d.h. außerhalb von Vogelschutzgebieten (VSG) und Fauna-Flora-Habitaten (FFH-Gebiete). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“), welches sich entlang des Mörlenbaches darstellt, befindet sich ca. 160 m südwestlich der geplanten Wohngebietsflächen. Eine Beeinträchtigung dieses oder eines anderen Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Im Landschaftsplan der Gemeinde Mörlenbach (Stand: 2002) sind im Geltungsbereich drei gesetzlich geschützte Biotope (damals nach § 23 HENatG) dargestellt. Ohne besonderen Schutz ist dabei die Wiese, die sich zwischen der Erschließungsstraße (Klingenweg) und dem Fließgewässer befindet, obwohl in der Plandarstellung dieser Fläche zwei Symbole für den gesetzlichen Biotopschutz („§“) dargestellt sind. Die verwendeten Symbole beziehen sich jedoch zum einen auf die Gehölzreihe nördlich der Straße (auf Basis der heutigen Rechtslage (§ 30 BNatSchG), allerdings kein gesetzlich geschütztes Biotop mehr) und zum anderen auf

das südlich gelegene Fließgewässer mit Begleitgehölz. Ferner ist ein hier angrenzendes Röhricht-Biotop entsprechend gekennzeichnet, das sich aber außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Wäre die Wiese ein geschütztes Biotop, wäre sie (als Feuchtwiese oder als Habtrockenrasen) im Landschaftsplan anders dargestellt worden (Farbe, Schraffur). Faktisch und aktuell handelt es sich um eine mäßig intensiv genutzte (und mäßig artenreiche) Frischwiese mit den typischen ubiquitären Arten und Düngezeigern. Der im Landschaftsplan durchgängig als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellte „Streuobsthang“ nördlich des Weges stellt sich real als beweidete, weitgehend baumlose Fläche dar, die nicht als gesetzlich geschützt einzustufen ist. In der Mitte der Fläche ist ein kleiner, gehölzreich verbrachender Streuobstbereich zur Wiese hin abgrenzbar, der jedoch fließend in den oberhalb gelegenen Waldrand übergeht. Aufgrund der geringen Größe (ca. 600 m²) und Struktur (nahezu Waldrandcharakter) liegt auch hier kein gesetzlich geschütztes Biotop vor. Da Waldränder und Hecken im Außenbereich nach aktueller Fassung des BNatSchG nicht nach § 30 BNatSchG geschützt sind und trockenwarme Gebüsche (im Sinne des BNatSchG) hier nicht vorliegen, ist im Geltungsbereich nur das Fließgewässer mit dem standortgerechten, naturnahen Grauweiden-Gebüsch aktuell als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop festzustellen.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, lokaler Erfassungsstand: 1993) wurde im Geltungsbereich das bachbegleitende Grauweiden-Gebüsch im Süden mit der Biotopnummer 6418-643 „Bachbegleitendes Weidengebüsch nordöstlich Weiher“ erfasst. Weitere Biotope sind nicht dokumentiert, insbesondere auch keine Streuobstflächen. Im Umfeld des Geltungsbereiches wurden im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung hingegen insgesamt sechs Streuobstbestände erfasst, davon drei in 20 bis 50 m Entfernung (HB 6418-639, 640 und 641). Des Weiteren befindet sich 10 m östlich des Geltungsbereiches ein kleines Schilfröhricht, im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung dokumentiert mit der Biotopnummer 6418-642 als „Schilfröhricht nordöstlich Weiher“.

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort
- Artenschutzrechtlicher Beitrag auf Basis einer geländegestützten faunistischen Potenzialabschätzung
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale mit rechnerischer Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010
- Landschaftsrahmenplan Südhessen
- Bodenkarte von Hessen 1:50.000, 1997
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974
- Standortkarten von Hessen 1:50.000 (Das Klima von Hessen), 1981
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Mörlenbach
- Landschaftsplan der Gemeinde Mörlenbach
- Weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abruf der Umweltdaten-Plattformen „NATUREG“, „Hessenviewer“, Gewässerstrukturgüteinformationssystem „GESIS“ (seit 2015 ersetzt

durch den „WRRL-Viewer“) und „Umweltatlas Hessen“ am 26.03. und 04.08.2014 sowie Informationen über das „Geoportal Hessen“ am 26.09.2018

- Naturräumliche Gliederung Deutschlands (1:200.000): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 151 Darmstadt (Klausing 1967)

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung (Basisszenario)

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Das ca. 1,20 ha (Bebauungsplan) bzw. ca. 2,05 ha (Flächennutzungsplanänderung) große Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Mörlenbach. Es grenzt nordöstlich an die bestehende Siedlung an.

Der Untersuchungsraum liegt im Kristallinen (Vorderen) Odenwald, im Bereich des Eichelberg-Odenwaldes, der naturräumlichen Untereinheit 145.1 (KLAUSING 1974). Der Vordere Odenwald ist gekennzeichnet durch ein interessantes Kleinrelief, das durch ein verzweigtes Gewässernetz begleitet wird. Innerhalb dieser Mittelgebirgslandschaft liegt eine kleinräumig differenzierte Standortvielfalt vor.

II.2.2 Schutzgut Boden sowie Altlasten

II.2.2.1 Boden

Die Geologie wird im Vorderen Odenwald bestimmt von kristallinem Odenwaldgestein aus dem Devon, vornehmlich Granodiorit, und in den Bachbereichen liegen quartäre Ablagerungen aus Ton und Schluff oft mit Steinen und Geröll vor.

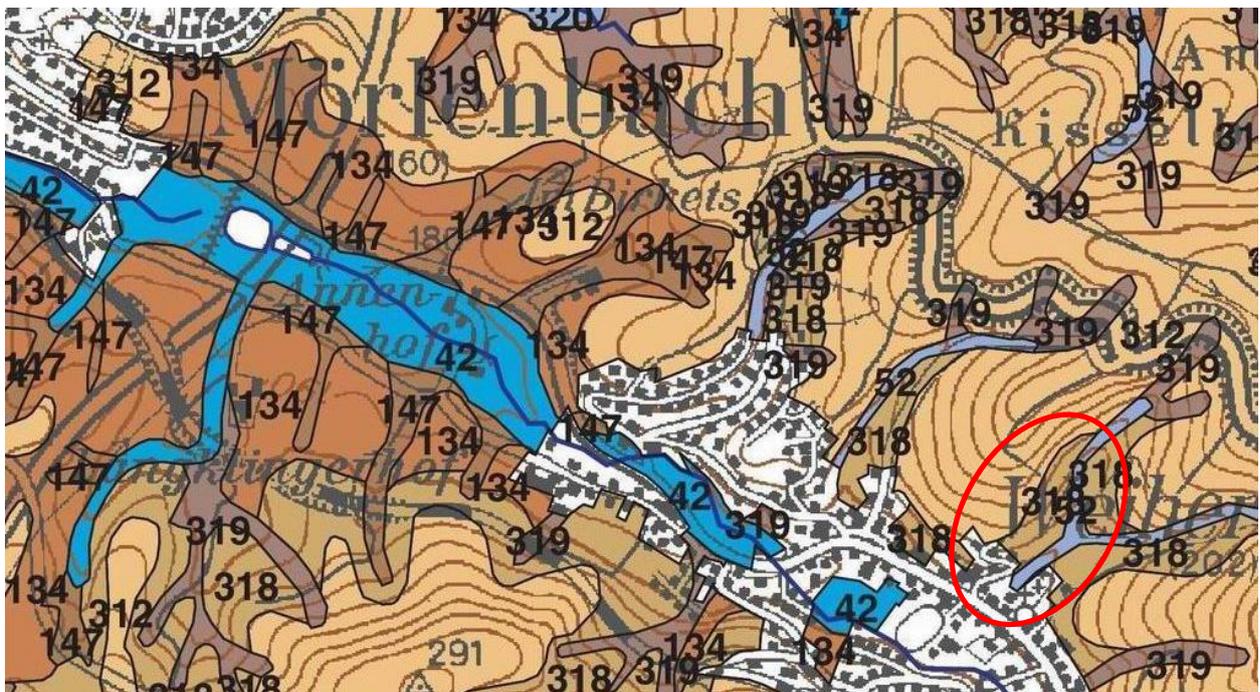


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt 6318 Erbach, mit Lage des Plangebietes (unmaßstäblich; Bildquelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 2002)

Im Geltungsbereich liegen in geringem Umfang bereits künstlich veränderte Böden (Versiegelung, Aufschüttung) vor. Gemäß der Bodenkarte von Hessen (1:50.000, Stand: 2002) weist das Gebiet ansonsten folgende Bodentypen auf:

Bodeneinheit 312 (Gruppe 6.3.4: Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken): Braunerde aus 3-6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit granitischem Plutonit. Die Bodeneinheit 312 ist im kristallinen Odenwald häufig und der vorherrschende Bodentyp im Plangebiet und in der Umgebung. Das Ertragspotenzial ist mittel, das Nitratrückhaltevermögen gering. Der Bodentyp kennzeichnet Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt.

Bodeneinheit 318, Pseudogley-Parabraunerden, lösslehmarm. Dieser Bodentyp ist im Landschaftsraum ebenfalls nicht selten und im Kristallinen Odenwald typisch auf konkaven Reliefpositionen und Unterhängen. Im Plangebiet nimmt dieser Bodentyp entsprechend den Bereich der Wiese zwischen Klingenweg und dem südlich begrenzenden kleinen Fließgewässer ein. Die Einheit 318 zeichnet sich durch ein hohes Ertragspotenzial und ein hohes Nitratrückhaltevermögen aus.

Im Bereich des kleinen Fließgewässers im Süden findet sich die Bodeneinheit 52: (Gruppe 2.4: Böden aus überwiegend fluviatilen Talbodensedimenten): Bodenkomplex Gleye mit Gley-Kolluvisolen und Hanggleyen aus fluviatilen und/oder solifluidalen Sedimenten. Die Einheit 52 ist naturgemäß und - als gewässerbeeinflusster Talboden durch den siedlungsbedingt häufigen Verbau - auch anthropogen bedingt nicht häufig. Das Ertragspotenzial ist gering, das Nitratrückhaltevermögen wird in der thematischen Bodenkarte als „mittel“ angegeben. Der Bodentyp kennzeichnet Standorte mit oberflächennahem Grundwassereinfluss ohne Torfbildung und Auendynamik.

Die überwiegend noch unbebauten Böden im Plangebiet sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und Gehölze (m.o.w. hangige Flächen mit Einzelbäumen oder Wald) geprägt.

II.2.2.2 Altlasten

Aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Mörlenbach liegen keine diesbezüglichen Informationen im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Aufgrund der bisherigen Grünland- und Ackernutzung ist nicht von Verunreinigungen auszugehen.

II.2.3 Schutzgut Klima

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800-900 mm.

Die Vegetationsflächen des Plangebietes und die sich nach Osten fortsetzenden Offenlandbereiche sind grundsätzlich Kaltluft produzierende Flächen. Diese wirken ausgleichend auf die angrenzenden versiegelten und bebauten Flächen der Siedlung. Aufgrund der relativ geringen Größe einerseits sowie der vorhandenen Durchgrünung der angrenzenden Siedlung und der weiteren Umgebung andererseits sind die effektiven Wirkungen des Plangebietes allein jedoch nicht besonders bedeutsam.

II.2.4 Schutzgut Grundwasser

Die Grundwasserentstehung ist im Kristallinen Odenwald ziemlich direkt (innerhalb eines Jahres oder noch direkter) und deshalb empfindlich.

Die thematische Bodenkarte „Nitratrückhaltevermögen“ legt zur Beurteilung des Rückhaltevermögens (sehr gering bis sehr hoch) die nutzbare Feldkapazität und Mächtigkeit zu Grunde. Für die Beurteilung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sind auch hohe Grundwasserstände mit einzubeziehen.

Die Böden des Geltungsbereiches (insbesondere die bachnahen Flächen südlich des Klingenweges) zeichnen sich durch relativ hohe Grundwasserstände, eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit und ein geringes bis mittleres Nitratrückhaltevermögen aus.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht berührt.

II.2.5 Schutzgut Oberflächenwasser

Am Südostrand des Geltungsbereiches verläuft ein kleiner Wiesenbach (Zulauf des Mörlenbaches); östlich daran angrenzend befinden sich der Friedhof und eine Wiesenfläche für dessen jetzt geplante Erweiterung. Aus Osten kommend ist der Bach zunächst durch ein standortgerechtes Grauweiden-Gebüsch gesäumt. Im Südwesten endet der freie Lauf und der Bach tritt in eine Verdolung ein, die den Bach in der Ortslage von Weiher bis zur Mündung in den Mörlenbach umfasst. Im Plangebiet ist ein breiterer Auenbereich wegen der Eintiefung des Gewässers nicht ausgeprägt.

Die Strukturgütekartierung (Gewässerstrukturgüteinformationssystem „GESIS“, Kartierungsstand: 1996, aktuell abgerufen im September 2018 über den „WRRL-Viewer“, aber keine neueren Daten vorhanden) weist den Seitenbach des Mörlenbaches als „Gewässer ohne Namen Nr. 2394434“ in der verrohrten Ortslage von Weiher (Abschnitte 1-3) als „vollständig verändert“ (7) aus. Die oberhalb liegenden Bachabschnitte im Plangebiet (4 und 5) sind als „deutlich verändert“ (4) dargestellt, wobei die Sohlstruktur als nur „mäßig verändert“ (3) bzw. „gering verändert“ (2) dargestellt ist.³

Im Landschaftsplan der Gemeinde Mörlenbach (Stand: 2002) ist der Gewässerabschnitt als „überwiegend naturnaher Bachlauf § 23“ verzeichnet. Bei der Kartierung am 01.04.2014 stellt sich das Gewässer im Geltungsbereich als beeinträchtigt (Eintiefung, intensive Nutzungen bis nahe an den Gewässerrand), aber dennoch nicht naturfern dar und erfüllt die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht berührt.

II.2.6 Schutzgüter Flora und Fauna

II.2.6.1 Vegetation/Biotoptypen

Der Biotopbestand wurde am 01.04. und am 16.05.2014 erhoben. Ergänzungen erfolgten am 11.06.2015 und am 25.09.2018. Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung (KV) anhand des angetroffenen Zustandes. (die Flächennummern entsprechen denen in den Bestandsplänen zum Bebauungsplan (Plan 1) und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plan 3); die Maße der Gehölze sind geschätzt; Abkürzungen: BHD (oder Dm) = Stammdurchmesser in 1,5 m Höhe, H = Baumhöhe, KD = Kronendurchmesser).

Die Geländeaufnahme und die textliche Bestandsdarstellung umfassen zunächst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ (siehe „Plan 1: Bestand“). Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ geht mit den Flurstücken Nr. 279 und Nr. 280 über die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes nach Nordosten hinaus. Die Bestandsituation ist ebenfalls beschrieben und in „Plan 3: Bestand (FNP-Änderung)“ dargestellt.

³ Gewässerstrukturgüte-Abstufungen von 1 (naturnah/unverändert) bis 7 (vollständig verändert)

Der nordöstlich an das vorhandene Wohngebiet und nördlich an den vorhandenen Friedhof angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen mäßig intensiv genutztes Grünland und im Norden Baumbestand. Im Süden bildet ein teilweise Gebüschgesäumtes Fließgewässer die Grenze; die vorgesehene Friedhofserweiterung liegt etwas halbinselartig südöstlich des Fließgewässers, grenzt unmittelbar nordöstlich an den vorhandenen Friedhof und nimmt eine Frischwiese in Anspruch. Eine Erschließungsstraße quert den Geltungsbereich und das Grünland von Südwesten nach Nordosten. Diese Straße (Klingenweg) säumen vor allem nördlich Obst- und Laubbäume im dortigen Böschungsbereich. Das daran angrenzende Grünland ist beweidet und mit einigen Obstbäumen bestanden, die nach Nordosten und Norden in einen Wald, in westlicher Richtung in Gehölz- und Baumbestände ohne ausgeprägten Waldcharakter übergehen.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, Erfassungsstand: 1993) wurde das bachbegleitende Grauweiden-Gebüsch am Südostrand des Geltungsbereiches als Biotopnummer 6418-643 „Bachbegleitendes Weidengebüsch nordöstlich Weiher“ erfasst.

Das im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung benachbart dokumentierte Röhricht (Biotopnummer 6418-642 „Schilfröhricht nordöstlich Weiher“) befindet sich nicht im Geltungsbereich, sondern ca. 10 m weiter östlich.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung wurden im Umfeld des Geltungsbereiches sechs Streuobstbestände dokumentiert, davon drei in 20 bis 50 m Entfernung (HB 6418-639, 640 und 641). Im Geltungsbereich selbst dokumentiert die Hessische Biotopkartierung keinen Streuobstbestand.

Die Flächen im Einzelnen:

Die **Flächen 1 bis 7 sowie Teile der Flächen 8 und 9** umfassen den Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ (gleichzeitig Teilfläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“).

Die **Flächen 8 bis 12** umfassen den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ mit den Flurstücken Nr. 279 und Nr. 280.

Fläche 1: Frischwiese, mäßig intensiv

Wüchsiges, gemähtes Frischgrünland zwischen dem abschnittsweise gehölzgesäumten Bachlauf und der Erschließungsstraße, die den Geltungsbereich quert. Die weitgehend homogene Wiese ist geprägt durch die typischen Frischwiesen-Ubiquisten: Bei den Gräsern: *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Poa trivialis* und *P. pratensis*, *Agrostis capillaris*, *Bromus hordeaceus* und auch *Lolium perenne*. Unter den Kräutern dominieren ebenfalls Fettwiesenarten wie *Ranunculus acris*, *Crepis biennis*, *Plantago lanceolata*, *Trifolium pratense* und *T. repens*. Die gute Nährstoffversorgung wird zudem erkennbar durch mastigen Wuchs von *Heracleum sphondylium*, auch *Taraxacum officinale*, und dem Auftreten des Düngezeigers *Rumex obtusifolius*. Eine aufgrund der Bachnähe zu erwartende, ausgeprägte Feucht- oder gar Nasswiesen-Situation liegt nicht vor. Bemerkenswert ist allerdings (insbesondere hinsichtlich der Tagfalterfauna -> *Maculinea* sp.) das Auftreten von *Sanguisorba officinalis* (Wechselfeuchtezeiger in Frischwiesen), insbesondere im östlichen Abschnitt der Wiese. Weitere bemerkenswerte Zeigerarten, insbesondere Feuchtezeiger waren in der Fläche nicht festzustellen. Durchschnittlich waren etwa 25 Arten anzutreffen.

Auf der Grünlandfläche befinden sich (wie im Bestandsplan dargestellt) sechs Obstbäume (Apfel, Kirsche u.a. *Prunus*-Arten, BHD 20-30 cm, H 3-6 m, KD 3-5 m).

Bewertung nach KV: Die Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.310/06.320 angesetzt (Wiese, mäßig intensiv, mäßig artenreich (extensiv 44 WP/intensiv 27 WP): Mittelwert = 36 WP/m²). Die Obstbäume sind zu bilanzieren als Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp.

Schutzstatus: Die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG erfüllt der Bestand nicht. Das in der Plandarstellung zum kommunalen Landschaftsplan in diesem Bereich zweimal verwendete Symbol für den gesetzlichen Schutz („§“) bezieht sich nicht auf die Wiese, sondern einmal auf die Gehölzreihe nördlich der Straße (auf Basis der heutigen Rechtslage kein geschütztes Biotop) und zum anderen auf das Fließgewässer mit Begleitgehölz (siehe Fläche 2 und Fläche 3).

Etwa 10 m nordöstlich befindet sich eine vernässte Fläche mit Schilfröhricht, die im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (Erfassungsstand: 1993) als „Schilfröhricht nordöstlich Weiher“, Biotopnummer 6418-642, erfasst wurde und als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop anzusprechen ist. Diese Fläche befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

Fläche 1a: Artenreicher Frischwiesensaum

Kleine, nach Osten auslaufende Böschung am südlichen Rand der künftigen Erschließungsstraße mit den Arten der angrenzenden Wiese (Fläche 1); aufgrund der Böschungs- und Randsituation aber extensiver geprägt, artenreicher und daher zusätzlich mit einer Reihe weiterer Arten wie *Galium album*, *Geranium columbinum* u.a.; anzutreffen war hier auch *Sanguisorba officinalis* (vgl. Fläche 1), vor allem im nordöstlichen Abschnitt in Richtung auf das außerhalb liegende Schilfröhricht.

Bewertung nach KV: Der artenreiche Wiesensaum wird als Biototyp 06.310 mit 44 WP/m² bewertet.



Abbildung 7: Blick von Osten (Standort Klingenweg) über die Frischwiese (Fläche 1) und den vorgelagerten Saum (Fläche 1a) am Straßenrand in Richtung auf den bestehenden Friedhof mit zugehörigem Gebäude; horizontal in der Bildmitte links ist das Grauweiden-Gebüsch (Fläche 3) zu erkennen, welches das Fließgewässer (Fläche 2) säumt (Bildquelle: Contura, April 2014)

Fläche 2: Bachlauf

Deutlich (ca. 1 m) eingetiefter, aber dennoch relativ naturnaher kleiner Wiesenbach (Zulauf des Mörlenbaches), welcher den Geltungsbereich nach Süden - zum bestehenden Friedhof hin - begrenzt. Aus Osten kommend ist der Bach zunächst durch ein standortgerechtes Grauweiden-Gebüsch (Fläche 3) gesäumt. Im äußersten Südwesten endet der freie Lauf und der Bach tritt in eine Verdolung ein. Ein breiterer Auenbereich ist wegen der Eintiefung des Gewässers im

Plangebiet nicht ausgeprägt. Am Bach stehen drei Korkenzieher-Weiden (BHD 25-30 cm, H 6-8 m, KD 3-4 m) und im Südwesten am Einlauf in die Verdolung eine relativ großkronige Linde (BHD 40 cm, H 18 m, KD 12 m).

Bewertung nach KV: Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüte II und schlechter, Biototyp 05.212 mit 47 WP/m². Die Bäume sind zu bilanzieren als Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp.

Schutzstatus: Aufgrund der Ausprägung sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG erfüllt.

Der Planbereich liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Fläche 3: Grauweiden-Gebüsch

Mehrere Meter breiter, dichter Gehölzsaum des kleinen Bachlaufes (Fläche 2) oberhalb des bestehenden Friedhofes, der sich außerhalb des Geltungsbereiches bachaufwärts in östlicher Richtung fortsetzt. Dominierende Art ist *Salix cinerea* (Grauweide), die an Gräben und kleineren Bachläufen - wie dem vorliegenden - als standortgerechtes Weidengebüsch anzusprechen ist. Durchmesser der Einzelgehölze 2-10 (15) cm, Höhe 2-4 m.

Bewertung nach KV: Die Hecke ist als Typ 02.300 „Gehölze, Säume nasser Standorte“ mit 39 WP/m² zu bewerten.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (Erfassungsstand 1993) wurde das bachbegleitende Grauweiden-Gebüsch am Südostrand des Geltungsbereiches als Biotopnummer 6418-643 „Bachbegleitendes Weidengebüsch nordöstlich Weiher“ erfasst.

Schutzstatus: In Verbindung mit dem Bachlauf (Fläche 2) sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG erfüllt.

Fläche 4: Artenreichere Frischwiese

Frischwiese, im ersten Ansehen nicht ausgeprägt mager (Obergräser relativ wüchsig!), zeigt die Wiese dennoch eine relativ breites Artenspektrum mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Extensiv-Zeigern. Neben Frischwiesen-Ubiquisten, die auch intensiveren Wiesen nicht fehlen (*Arrhenatherum officinalis*, *Dactylis glomerata*, *Festuca pratensis*, *Poa trivialis*, *Taraxacum officinale* agg., *Crepis biennis*, *Plantago lanceolata*, *Heracleum sphondylium* etc.) lassen Arten wie *Lathyrus pratensis*, *Achillea millefolium*, *Galium album* oder *Stellaria graminea*, vor allem aber Arten wie *Centaurea jacea*, *Leucanthemum ircutianum*, *Rhinanthus spec.*, *Campanula spec.*, *Tragopogon pratensis* und dgl. auf eine wenig intensiv Nutzung schließen. Das abschnittsweise vermehrte Auftreten von *Holcus lanatus* lässt auch Brachephasen vermuten. Offensichtlich wertvoll als Habitat für Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) durch das auffällige Vorkommen von *Sanguisorba officinalis* vor allem in der bachnahen Hälfte der Wiese.

Bewertung nach KV: Die artenreiche Frischwiese ist als Biototyp 06.310 mit 44 WP/m² zu bewerten.

Fläche 5: Gartengrundstück

Kleines Gartengrundstück: Rasenfläche mit wenigen Ziergehölzen und begrenzender Schnitthecke aus *Liguster* und *Prunus serotina*.

Bewertung nach KV: Biototyp 11.221 „Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten“ mit 14 WP/m².



Abbildung 8: Blick von Osten über die geplante Erweiterungsfläche südlich des Baches - aktuell mit artenreicher Frischwiese (Fläche 4) - auf den vorhandenen Friedhof mit Aussegnungshalle; die grasreiche Wiese ist durch eine relativ hohe Anzahl an Kräutern geprägt; bemerkenswert ist vor allem das verstärkte Auftreten des großen Wiesenknopfes, Raupenfutterpflanze von *Maculinea*-Arten (FFH-Anhang IV) (Bildquelle: Contura, September 2018)

Fläche 6: Struktureiche/artenreiche Gartenfläche

Kleines, artenreiches, extensiv genutztes Wiesenstück im Gartenzusammenhang mit *Anthoxanthum odoratum*, *Stellaria graminea*, *Crepis biennis* u.a.

Bewertung nach KV: Bewertet als Typ 11.222 mit 25 WP/m².

Fläche 7: Baumbestand am Siedlungsrand

Mit teilweise großen Laubbäumen bestandene Fläche am Siedlungsrand, zumindest teilweise wohl aus Gartennutzung hervorgegangen oder auch noch aktuell als Garten genutzt, daher zwischen den Bäumen recht offen mit Wildkirsche, Birke (am Rand), Walnuss, Bergahorn und auch Fichte. Die größeren Laubbäume haben zwischen 25 und 40 cm Dm, im oberen, nördlichen Abschnitt der Fläche auch stattliche Eichen mit Dm bis 70 cm und bis zu 20 m Höhe.

Bewertung nach KV: Die Fläche ist vom Charakter eher ein „parkartiger Garten“ als ein „Wald“. Ansatz daher als Biotoptyp 11.231 „Waldsiedlung“ (hier gefasst als „Baumbestände in siedlungsnahen Flächen“) mit 38 WP/m².

Teilbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flurstücke Nr. 279 und Nr. 280 nordöstlich des Bebauungsplangebietes):

Die Flurstücke Nr. 279 und Nr. 280 sind durch Wald, Waldrand, Brachestrukturen und eine nach Südosten abgezaunte Weidefläche geprägt. Einzelne Obstbäume stehen im/am Waldrand und sind hier m.o.w. von Brombeeren überwuchert oder sonstiger Waldrand-Sukzession unterworfen; je tiefer im (Wald-)Bestand, desto häufiger sind sie bereits weitestgehend abgestorben. Nur zwei Obstbäume (siehe Abbildung 9) stehen hier noch frei in der Weidefläche, alle anderen sind

nur noch als Teil des ausgeprägten, über weite Strecken nahezu geschlossenen Waldmantels wahrzunehmen. Anders als bei Fläche 10 (s.u.) sind hier keine Streuobstbrache-Bereiche mehr sinnvoll abgrenzbar.

Die Flächen 8 und 9 (Hochwald und Brachestrukturen) setzen sich, wie in Plan 3 dargestellt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes in das Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet fort. Der relativ inhomogene Hochwald (Fläche 9) enthält neben Pionierarten (Zitterpappel, Birke), Wildkirsche und Eiche auch Rotbuche und teilweise auch einiges Nadelholz.



Abbildung 9: Hang mit Frischweide (Fläche 8) im Frühjahrsaspekt; Blick vom Klingenberg nach Nordwesten; einzelne Obstbäume am Rand der Fläche sind erkennbar (Kirschblüte); im Hintergrund der Ausläufer des noch unbelaubten Hochwaldes (Fläche 9), der sich nach rechts oben (Nordosten) fortsetzt (Bildquelle: Contura, April 2014)

Fläche 8: Frischweide, intensiv genutzt

(Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich nur der südwestliche Teil der Fläche 8; im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich die östlichen/nördlichen Teile der Fläche.)

Eingezäuntes, beweidetes Grünland nördlich der Erschließungsstraße. Im Osten relativ eben und grasreich mit viel *Bromus hordeaceus*, *Dactylis glomerata* und auch *Lolium perenne*, daneben vermehrt Verdichtung und Beweidung anzeigende Arten wie *Plantago major*, *Trifolium repens*, *T. pratense*, *Ranunculus repens*, *Bellis perennis* u.a. Die Fläche im Südwesten ist nochmals durch einen Zaun abgetrennt, hier deutlich steileres Gelände; zum Aufnahmezeit-

punkt als Ziegenweide genutzt mit der typischen, teilweise stark verbissener Grasnarbe und nitrophytischen Bereichen und Brachstellen.

Am südlichen Rand der Fläche 8 (Böschung nördlich der Erschließungsstraße) sind wegbegleitend zwölf Bäume vorhanden; drei davon befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die restlichen stehen weiter östlich im Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Vier Bäume sind teilweise recht markante Laubbäume (Eiche, Esche), von den neun wegbegleitenden Obstbäumen im Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet sind drei abgängig oder stark geschädigt. Frei in der Fläche 8 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch vier Obstbäume, im Bereich der Flächennutzungsplanänderung darüber hinaus noch drei Obstbäume.

Bewertung nach KV: Biototyp 06.320 „Frischgrünland, intensiv genutzt“ mit 27 WP/m². Die Bäume sind zu bilanzieren als Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp.

Schutzstatus: Das eingezäunte, beweidete Grünland nördlich der Erschließungsstraße ist im Landschaftsplan der Gemeinde (2002) komplett als gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobstwiese“ dargestellt, welches flächenhaft zu sichern und zu entwickeln wäre. Die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG erfüllt der Bestand der Fläche jedoch gegenwärtig nicht, da kein flächenhafter Streuobstbestand vorliegt (vgl. Bestandsplan und Abbildung 9). Dass ein solcher Bestand hier auch in den letzten 20 Jahren nicht vorlag, wird durch die Hessische Biotopkartierung gestützt: Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (Erfassungsstand: 1993) wurden im Umfeld des Geltungsbereiches sechs Streuobstbestände dokumentiert, davon drei Bestände in 20 bis 50 m Entfernung (HB 6418-639, 640 und 641). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst wurde jedoch kein Streuobstbestand dokumentiert.

Fläche 9: Hochwald

(Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich nur der südwestliche Teil der Fläche 9; im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich die östlichen/nördlichen Teile der Fläche.)

Südwestlicher Ausläufer eines etwas inhomogenen Waldstückes im Norden. Im Bebauungsplanangebot mit Randeinflüssen aus Brachestrukturen; hier mit Eiche und Wildkirsche, ferner auch durch Nadelbäume (Kiefer, Fichte) geprägt. Im Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet außerdem auch mit Pionierwald-Elementen (Zitterpappel).

Bewertung nach KV: Ansatz als Biototyp 01.122 „Eichenmischwald, forstlich überformt“ mit 41 WP/m².

Hinweis zum Status: Dargestellte Waldgrenzen gemäß Abstimmung mit HessenForst vom 20.06.2014.

Fläche 10: Streuobstwiesenbrache, beginnende Verbuschung

(Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet)

Etwa in der Mitte der beweideten, hangigen Grünlandfläche (Fläche 8) lässt sich eine - unterschiedlich stark in Verbuschung begriffene - etwa 600 m² große Streuobstbrache flächenhaft abgrenzen, welche nach Norden (zum Wald (Fläche 9) hin) strukturell in den dortigen Waldrand übergeht. Die Obstgehölze bestehen aus Apfel, Birne, Zwetschge oder Kirsche, überwiegend mit viel Totholz und wegen Beschattung teilweise auch bereits zusammenbrechend; ein größerer Wildkirschenbaum (> 14 m hoch) wurde ebenfalls mit zum Bestand gezählt. Charakteristisch ist eine starke Überwucherung mit *Rubus fruticosus* agg, vereinzelt auch *Clematis vitalba*.

Bewertung nach KV: Ansatz als Mischtyp 09.250/09.260 „Streuobstwiesenbrache, beginnende Verbuschung“, berechnet aus „Streuobstwiesenbrache“ mit 46 WP/m² und „Streuobstwiese nach Verbuschung“ mit 40 WP/m²: Mittelwert = 43 WP/m².

Schutzstatus: Aufgrund von Größe und Struktur des Bestandes liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop hier nach Auffassung des Gutachters nicht vor (s.a. Schutzstatus zu Fläche 8).



Abbildung 10: Blick nach Nordosten in das Flurstück Nr. 279 (Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet): Hinter den beiden Obstbäumen (links und rechts im Vordergrund) ist in der Bildmitte links als langgezogenes Gebüsch der ausgeprägte Waldmantel zu erkennen; rechts davon schließt sich eine schmale Weidefläche an, begrenzt durch einen Zaun und Brombeergebüsch (rechts hinter dem Brennholzstapel); im Hintergrund steigt nach Norden der Hochwald an (Bildquelle: Contura, April 2014)

Fläche 11: Artenreichere Frischweide

(Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet)

Wesentlich artenreicherer Abschnitt im nördlichen Anschluss an die Weide der Fläche 8. Deutliche Anzeichen extensiverer Nutzung mit *Gallium album*, *Centaurea jacea*, *Stellaria graminea*, *Leucanthemum ircutianum*, *Achillea millefolium* u.a. Ein auseinander gebrochener älterer Apfelbaum mit Höhlen (BHD 40 cm, H 5 m, KD 5 m).

Bewertung nach KV: Die artenreiche Frischweide wird als Biototyp 06.310 mit 44 WP/m² bewertet. Der Obstbaum ist zu bilanzieren als Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp.

Fläche 12: Brombeer-Hecke

(Flächennutzungsplan-Änderungsgebiet)

Mehrere Meter breite Brache im Übergang der Weide (Fläche 11) zum oberhalb gelegenen Wald (Fläche 9), geprägt durch Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Brennnessel (*Urtica dioica*) und punktuell auch Besenginster (*Cytisus scoparius*).

Bewertung nach KV: Das Brombeergestrüpp ist als Biototyp 09.210 „Ausdauernde Ruderalfluren frischer Standorte“ mit 39 WP/m² zu bewerten.

Zusammenfassende Bewertung

Es sind im Plangebiet mit Wald und weiteren prägenden Gehölz- und deren Randstrukturen sowie dem kleinen Wiesenbach hochwertige Biotopstrukturen vorhanden. Zu diesen zählen auch Obstbäume, wenngleich ausgedehnte Streuobstwiesen, wie im Landschaftsplan verzeichnet, so nicht anzutreffen sind. Als naturschutzfachlich mäßig wertvoll, wenn auch mit Entwicklungspotenzial, ist das (mäßig) intensiv genutzte Grünland einzustufen, welches eine große Fläche zwischen Erschließungsstraße und Bach einnimmt.

II.2.6.2 Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurde daher eine Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der als Anlage beigefügten Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan „Erweiterung Friedhof Weiher“ der Gemeinde Mörlenbach vom Büro für Umweltplanung Dr. Winkler, Rimbach.

Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen

Mehrere Begehungen des Plangebietes zur Potenzialabschätzung sowie zur stichprobenartigen Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Taxa erfolgten am 5. und 13. August 2013, am 13. März, 25. April und 27. Mai 2014 sowie am 21. April, 6. Mai und 21. Juli 2015. Eine Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) zur Abschätzung einer (potenziell vorhandenen) Habitatfunktion für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten erfolgte am 5. August 2014 für die Grünlandflächen im rechtsufrigen Anschluss an die Grabenparzelle sowie am 21. April 2015 für den Grünlandbereich nördlich des bestehenden Friedhofsgeländes, der aktuell für die Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Eine systematische, aktuelle und vorhabenbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht. Ergänzend wurden jedoch Informationen zu Artvorkommen aus verfügbaren Gutachten und Veröffentlichungen entnommen und bei der Betrachtung berücksichtigt.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Friedhof Weiher“ (SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB) herangezogen.

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz für die Gruppe der Vögel, eine Teilgruppe der Fledermäuse sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Steinkrebs besteht.

Zu den Ergebnissen der Artenschutzprüfung siehe Kapitel II.3.5.2 (Schutzgüter Flora und Fauna - Auswirkungen Fauna).

II.2.7 Schutzgut Landschaft

Weiher ist ein langgezogenes Straßendorf entlang des Mörlenbaches. Der vorhandene Friedhof und das Plangebiet befinden sich nordöstlich der Ortslage von Weiher in einem kleinen Seitental, angrenzend an die vorhandene Mischgebietsbebauung. Eine bereits vorhandene asphaltierte Straße (Klingenweg) teilt das Gebiet in einen höher gelegenen nördlichen Hangbereich und einen bachnahen südlichen Talbereich, an den auch der vorhandene Friedhof angrenzt.

Das umgebende Landschaftsrelief ist wellig bis hügelig, wodurch der Planbereich, insbesondere die tiefer gelegenen Flächen (südlich des Klingenweges, aber auch noch unmittelbar nördlich davon) keine besondere Fernwirksamkeit entwickeln. Für die im Weiteren nach Norden stark ansteigenden Hangflächen, die teilweise mit Wald oder anderen Gehölzen bestanden sind,

liegen dagegen recht exponiert und werden daher auch aus weiterer Entfernung wahrgenommen.

Sensibel sind somit vor allem diese höher gelegenen Flächen nördlich des Klingenweges.

II.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde Mörlenbach und der zuständigen Denkmalschutzbehörden keine geschützten Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Bodendenkmäler nach § 19 HDSchG sind ebenfalls nicht bekannt.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich stets inhaltliche Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild/Erholung, Grundwasser (Trinkwasserverbrauch), Boden (hier hauptsächlich der Aspekt Altlasten) sowie Klima/Luft (Immissionsschutz).

Durch die nur kleinflächige bauliche Entwicklung ist von keiner weitgreifenden Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, der lufthygienischen Situation oder des Trinkwasserverbrauches auszugehen.

Naherholung und Tourismus

Mörlenbach liegt mit seinen verschiedenen Ortsteilen im Bereich des „Geo-Naturparkes Bergstraße-Odenwald“, der auch als erholungsbezogene Schutzkategorie Ausweis der Besonderheit und Eigenart der Naturausstattung des Landschaftsraumes ist. Ein Netz von Wanderwegen macht das Erleben dieses Landschaftsraumes attraktiv und verbindet Natur- und Landschaftserleben mit infrastrukturellen Annehmlichkeiten, vor allem der Gastronomie.

In diesem Sinne ist auch Weiher mit seinen dörflichen Strukturen und Vorzügen eingebettet in eine ansprechende landschaftliche Umgebung und als touristisches und Naherholungsziel attraktiv. Wanderwege des Naturparkes und andere führen nach und durch Weiher. Das Plangebiet am Friedhof hat allerdings keine herauszustellende Bedeutung für die Wanderroutensituation um Weiher und das Landschaftserleben, wenngleich festzustellen ist, dass der bestehende Siedlungsrand durch das Gesamterelief und die Gehölz-geprägte Hangflanke relativ gut in die Landschaft eingebunden ist.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut Boden

II.3.1.1 Auswirkungen

- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung.
- Beeinträchtigung von natürlich gewachsenem Boden durch die Anlage von Grabfeldern zur Erdbestattung.

In einem Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem Friedhof der Gemeinde Mörlenbach im Ortsteil Weiher, das der Gemeinde Mörlenbach vorliegt und als Anlage der Begründung beigelegt ist, wurde der neue Standort im Jahr 2014 vom damaligen Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie untersucht und fachlich bewertet. Dieses Fachgutachten kommt zu dem Erkenntnis, dass der obere Bereich der geplanten Friedhofserweiterungsfläche (südöstlicher Teilbereich) nach Anlage einer Hangdrainage für Erdbestattungen geeignet ist. Der untere, zum Bach hin abfallende Teilbereich ist ohne größere Erdaufschüttungen für Erdbestattungen hingegen nicht geeignet und soll daher für die geplanten Urnenfelder zur Verfügung stehen. Der unmittelbar an den Bach angrenzende Bereich wird zum Schutz des Gewässers als Maßnahmenfläche „A“ festgesetzt und dient damit dem internen Ausgleich.

II.3.1.2 Maßnahmen

- Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.
- Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden soll auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden.
- Verringerung der Versiegelung durch eine geringe Grundflächenzahl (0,25).
- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien nach Maßgabe der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mörlenbach.
- Schutz des Bodens und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken.
- Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten ist. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar. Die Eingriffswirkung kann an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potenziale (Arten- und Biotopotenzial) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

II.3.2 Schutzgut Klima

II.3.2.1 Auswirkungen

- Erhöhte Erwärmung durch Versiegelung von Flächen.
- Verlust der ausgleichenden kleinklimatischen Wirkung auf angrenzende bebaute Gebiete durch Versiegelung.

II.3.2.2 Maßnahmen

- Erhaltung von vorhandenen Bäumen und Gehölzen, insbesondere der Waldfläche am nördlich gelegenen Hang.

- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im Gebiet.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 8 Abs. 1 Hessischer Bauordnung (HBO) - soweit nicht für zulässige bauliche Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.
- Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist innerhalb der „Allgemeinen Wohngebiete“ mindestens ein Laubbaum anzupflanzen.

Aufgrund des relativ geringen Umfangs der baulich beplanten Flächen des Plangebietes im Verhältnis zu den zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Gehölz- und Grünstrukturen ist nicht von einer gravierenden kleinklimatischen Wirkung der geplanten Versiegelungen auf benachbarte Siedlungsteile auszugehen.

II.3.3 Schutzgut Grundwasser

II.3.3.1 Auswirkungen

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet durch Versiegelung.
- Erhöhung des Wasserverbrauches (rund 1.130 m³/Jahr) durch zusätzliches Wohngebiet.

II.3.3.2 Maßnahmen

- Nicht verwendetes Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen soll nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen innerhalb der Grundstücke versickert werden.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, z.B. Stellplätze nach Maßgabe der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mörlenbach.
- Um Trinkwasser einzusparen, soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach Möglichkeit für die Brauchwassernutzung und/oder Gartenbewässerung aufgefangen und verwendet werden.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers. Das Oberflächenwasser wird, soweit es der Boden zulässt, vor Ort versickert. Trinkwasser wird eingespart, dennoch wird es zu einer (geringfügigen) Erhöhung des Trinkwasserbedarfes kommen. Der Eingriff in das Grundwasserpotenzial kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.4 Schutzgut Oberflächengewässer

II.3.4.1 Auswirkungen

Es sind keine Veränderungen des kleinen Baches im Süden vorgesehen.

Wegen des potenziellen Vorkommens der FFH-Art „Steinkrebs“ sind dennoch artenschutzrechtliche Maßnahmen am Gewässer zu berücksichtigen.

II.3.4.2 Maßnahmen

- Einrichtung eines nicht bebaubaren, 10 m breiten Gewässerschutzstreifens.
- Die Einleitung von Niederschlagswasser in den im Plangebiet verlaufenden Bach ist nur für die unmittelbaren Anlieger erlaubnisfrei möglich, und auch nur dann, wenn das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und die Leistungsfähigkeit des Gewässers -

insbesondere der Verrohrung - gewährleistet bleibt. Im Bereich des offenen Bachlaufes sind jedoch aus Gründen des Artenschutzes jegliche Einleitungen in das Fließgewässersystem zu unterlassen.

Eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist bei Einhaltung/Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna

II.3.5.1 Auswirkungen Vegetation/Biotop

Durch die Bebauung und die Schaffung von Friedhofsflächen sowie Zuwegungen kommt es zum Verlust von intensivem, mäßig intensivem und extensiv genutztem Grünland, Frischwiesensäumen sowie Gehölzstrukturen, insbesondere einigen Bäumen in Gartenbereichen am Siedlungsrand und einzelnen Laub- und Obstbäumen entlang der Erschließungsstraße (Klingweg).

Mit entsprechend einzurichtenden Schutzmaßnahmen unbeeinträchtigt bleiben der Wald im Norden und das Fließgewässer im Süden.

II.3.5.2 Auswirkungen Fauna

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut bzw. maßgeblich verändert. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen durch die geplante Umnutzung neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben und ggf. auch anderen - bisher nicht vorkommenden Arten - neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den zunächst anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind an Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten sowie gehölzgebundene Vogelarten betroffen. Ein Habitatverlust durch die Veränderung der Standortverhältnisse ist auch für die Zauneidechse anzunehmen. Darüber hinaus ist von einer Betroffenheit für die Haselmaus sowie für die lokale Entomofauna auszugehen: Aufgrund der Wiesenknopfvorkommen im Gebiet sind insbesondere Auswirkungen auf die Bläulingsarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius* anzunehmen. Auswirkungen auf den im Wiesenbach potenziell vorkommenden Steinkrebs sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei war zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe dieser Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis, für eine Teilgruppe der Fledermäuse, für 34 aktuell nachgewiesene oder potenziell erwartbare Vogelarten (aktuelle Beobachtungen und Potenzialanalyse) sowie für die Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse, Dunkler/Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Steinkrebs eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die genannten fünf Einzelarten, die Teilgruppe der Fledermäuse sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und einer Vogelart mit einem in Hessen

ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten folgende Maßnahmen⁴ aufgeführt, die in die weiter unten aufgeführte Gesamtdarstellung der Maßnahmen Flora und Fauna (Kapitel II.3.5.3) aufgenommen sind (siehe auch Gutachten im Anhang).

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus
- V 02 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume
- V 03 Beschränkung der Rodungszeit
- V 04 Weitestgehender Gehölzerhalt
- V 05 Gehölzschutz
- V 06 Beschränkung der Ausführungszeit: (Abschieben der Vegetationsdecke und Baustellenvorbereitung)
- V 07 Vergrämungsmaßnahmen (Zauneidechse)
- V 08 Zuwanderungsbarriere (Zauneidechse)
- V 09 Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung
- V 10 Habitatschutz I: Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen
- V 11 Sukzessive Flächeninanspruchnahme: Friedhofserweiterung
- V 12 Habitatschutz II: Gewässerschutz
- V 13 Vermeidung von Stoffeinträgen: Gewässerschutz

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

- C 01 Installation von Fledermauskästen
- C 02 Installation von Nistgeräten für Vögel

FCS-Maßnahmen („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Optimierung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse
- K 02 Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen

Sonstige Maßnahmen:

- S 01 Ökologische Baubegleitung
- S 02 Verschluss von Bohrlöchern

⁴ Maßnahmennummerierung (V 01 ff.) aus dem faunistischen Gutachten übernommen

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen (Zaun-Boden-Abstand mindestens 10 cm)
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse

Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmefordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ersatzmaßnahmen), Kompensationsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen. FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Tabellarische Auflistung der Artenschutzmaßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	E 01	Empfehlung
Haselmaus	Umgang mit möglichem Vorkommen der Haselmaus	V 01	Vermeidung
Fledermäuse	Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 02	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	CEF
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Beschränkung der Rodungszeit	V 03	Vermeidung
	Weitestgehender Gehölzerhalt	V 04	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 05	Vermeidung
	Beschränkung der Ausführungszeit	V 06	Vermeidung
	Installation von Nistgeräten	C 02	CEF
Zauneidechse	Vergrämungsmaßnahmen	V 07	Vermeidung
	Zuwanderungsbarriere	V 08	Vermeidung
	Optimierung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse	K 01	Kompensation
Wiesenknopf-Bläuling	Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung	V 09	Vermeidung
	Habitatschutz I	V 10	Vermeidung
	Sukzessive Flächeninanspruchnahme	V 11	Vermeidung
	Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen	K 02	Kompensation
Steinkrebs	Habitatschutz II	V 12	Vermeidung
	Vermeidung von Stoffeinträgen	V 13	Vermeidung
Allgemein	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige

Tabelle 3: Übersicht der seitens des Gutachters getroffenen Artenschutzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art notwendig.

II.3.5.3 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich Eingriffe für Flora und Fauna vermeiden, minimieren und kompensieren, jedoch im Gebiet selbst nicht vollständig ausgleichen. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt.

Maßnahmen Vegetation/Biotope

- Im gesamten Plangebiet sind für festgesetzte Begrünungsmaßnahmen standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind nach Möglichkeit die Arten der Pflanzlisten zu verwenden. Bei der Bepflanzung und Eingrünung des Friedhofes sind überwiegend Laubbäume und weitere Gehölze der festgesetzten Artenlisten zu verwenden. Unzulässig ist das Anpflanzen von Thuja- und Zypressenhecken. Alle festgesetzten Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Innerhalb der Wohngrundstücke ist zur Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der festgesetzten Artenliste anzupflanzen.
- Die Grundstücksfreiflächen sind gemäß § 8 Abs. 1 HBO gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen genutzt werden.
- Erhaltung von Gehölzen, insbesondere der Baumhecken, Baumgruppen und Einzelbäume, innerhalb und außerhalb der mit „A“ und „B“ gekennzeichneten Maßnahmenflächen, wie zeichnerisch dargestellt (siehe auch die untenstehende faunistische Maßnahme „V 04“).
- Während der Bauzeit sind die zu erhaltenden Gehölze in den betreffenden Abschnitten durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen (siehe auch die untenstehende faunistische Maßnahme „V 05“). Auf die Beachtung der DIN 18920 wird zudem hingewiesen.
- Das Grünland der mit „A“ gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Osten des Plangebietes ist zu extensivieren bzw. eine extensive Nutzung zu sichern. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorrangig ist hier die Schaffung eines gehölzfreien, blütenreichen Wiesenareals insbesondere zur Förderung der Raupenfutterpflanze *Sanguisorba officinalis* für die artenschutzrechtlich bedeutsamen Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. Dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Ende Mai; 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober; keine Mahd zwischen 1. Juni und 15. September); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen.
- Das Grünland der mit „B“ gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Westen des Plangebietes ist zu extensivieren. Die Wiese ist hierzu maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen. Auf der Gesamtfläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- Es wird empfohlen, Dachflächen, insbesondere schwach geneigte Garagendächer, extensiv zu begrünen.
- Zudem wird empfohlen, große Fassaden mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

Maßnahmen für die Fauna/Artenschutz⁵

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Für den Teilbereich der geplanten Wohnnutzung muss die Gehölzbeseitigung als „schonende Rodung“ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafes (Oktober bis Februar) ein „Auf-den-Stock-Setzen“ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, sind diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet, sodass keine spezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Zur strukturellen Optimierung sind in diesen Anschlusszonen jedoch - vorlaufend zum Eingriff - insgesamt vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2KS (mit Schläfer-Barriere). Die Standorte sind durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.
- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der zu entfernende Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Die Rodung der erkannten Höhlenbäume muss dann grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.Ä.) zu überprüfen; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Im Nachweisfall ist an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 04** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände im oberen Böschungsbereich sowie Einzelbäume im Süden des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 05** Gehölzschutz: Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände (Einzelbäume und Randlinienbereiche von Flächengehölzen) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.Ä.) zu schützen.
- V 06** Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

⁵ Maßnahmen und Maßnahmennummerierung (V 01 ff.) sind aus dem faunistischen Gutachten übernommen; zur Berücksichtigung im Bebauungsplan vgl. Kapitel I.1.12

- Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.
- V 07** Vergrämungsmaßnahmen: Im geplanten Eingriffsbereich ist der Bewuchs vorlaufend kurz zu mähen (zwischen 15. Oktober und 28. Februar). Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für bauliche Tätigkeiten benötigte Baufeld ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsbereiche zu verdrängen; die Durchführung muss in mehreren Schritten (flächenabhängig; Bahnbreite pro Tag maximal 5 m) erfolgen; aufgrund des spezifischen Aktivitätsmusters der Zielart kann die Maßnahme nach Verlassen der Winterquartiere bis zur Eiablage (Anfang März bis Ende Mai) oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere bis zur Winterruhe (Anfang August bis Ende September) durchgeführt werden. Zur Sicherstellung der korrekten Ausführung und einer hinreichenden räumlichen Abdeckung ist die Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die auch die korrekte und vollständige Durchführung dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt.
- V 08** Zuwanderungsbarriere: Es ist nicht ausschließbar, dass Zauneidechsen aus dem potenziellen Siedlungsareal (besonnte Böschungsbereiche) im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen zukünftiger Baustellenbereiche einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld bei den Bauvorhaben auf den Flurstücken 235 und 236 mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zwischen der jeweiligen Baustelle und dem hangaufwärts angrenzenden Habitatpotenzial (besonnter Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die auch die korrekte und vollständige Durchführung dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt. Nach Umsetzung der baulichen Nutzung (hier: Abschluss der Erdbauarbeiten) kann die Folienwand wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).
- V 09** Bauzeitenbeschränkung für die Friedhofsflächenerweiterung: Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie sind alle Arbeiten, die zur Entfernung der Vegetationsdecke führen, zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).
- V 10** Habitatschutz I: Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknoxfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei den Bauarbeiten anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknoxf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen. Die Festlegung des Zaunverlaufs erfolgt durch die ökologische Baubegleitung, die auch die Umsetzung der Maßnahme dokumentiert und der UNB einen Ergebnisbericht vorlegt.
- V 11** Sukzessive Flächeninanspruchnahme: Um den unvermeidbaren Habitatverlust zeitlich zu strecken, soll die Erweiterung des Friedhofes in zwei Teilabschnitten erfolgen; zunächst soll die südöstliche Hälfte der Erweiterungsfläche hergerichtet und belegt werden, wonach die verbleibende, nordwestliche Hälfte, in Abhängigkeit des Belegungsbedarfs, zeitlich nachlaufend in Anspruch genommen wird. Hierdurch kann der Habitatverlust einerseits räumlich deutlich begrenzt werden, andererseits entsteht somit eine hinreichende Zeitspanne zur funktionalen und strukturellen Optimierung des Ersatzhabitates (vgl. K 02).

- V 12** Habitatschutz II: Bauliche Eingriffe in das Gewässer sind zu vermeiden; im Bereich der geplanten Wohnbebauung ist eine Abstandszone (Gewässerrandstreifen) von 10 m auszuweisen. Der Zugang von den Baugrundstücken zum Gewässerlauf ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- V 13** Vermeidung von Stoffeinträgen: Zur Gewährleistung der derzeit herrschenden Gewässerqualität und zum Schutz der Gewässerlebensgemeinschaft im Allgemeinen und dem Steinkrebs im Besonderen, sind jegliche Einleitungen in das Fließgewässersystem zu unterlassen, um zusätzliche Nährstoff- oder Schadstoffeinträge zu vermeiden. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass nach Rücksprache mit dem Fachgutachter eine Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagwasser in das im Plangebiet verlaufende Gewässer direkt vor dem bestehenden Einlaufbauwerk in die am Südrand des Plangebietes beginnende Verrohrung zugelassen werden kann. Im Bereich des offenen Bachlaufes sind aber jegliche Einleitungen zu unterlassen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte an den verbleibenden Bestandsbäumen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle 2FN oder 3FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhlenbaum-Rodung voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte an den verbleibenden Bestandsbäumen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 2GR) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Optimierung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im verbleibenden oberen Böschungsbereich der Flurstücke 235 und 236 sind unterstützende Artenhilfsmaßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen, um dadurch in dem von Maßnahme V 07 betroffenen Ausweichhabitat eine höhere Siedlungsdichte der Art zu ermöglichen (Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen; Einbringen von sandigen Auflagerungen; Zulassen von Saumstreifen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen). Eine Konkretisierung der zu entwickelnden, standörtlichen Gegebenheiten muss in einem eigenständigen Planwerk erfolgen (artenschutzfachliche Ausführungsplanung oder Kompensationskonzept).
- K 02** Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung eines gehölzfreien, blütenreichen Wiesenareals als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; beim Entwicklungskonzept sind aufgrund der nachgewiesenen Population die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) essentiell zu berücksichtigen und ggf. weiteren Entwicklungszielen überzuordnen; eine langfristige Sicherung der Population sowie ihre Förderung ist hier prioritär. Dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 1. Juni und 15. September**); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät

(umgedrehte Eggen o.Ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.Ä. ist zulässig. Die Maßnahme ist durch eine Funktionskontrolle zu begleiten.

Sonstige Maßnahmen:

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, wird empfohlen, bei Zäunen einen Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen und durch weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der beanspruchten Biotope ist als bedeutsam, aber nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die Eingriffe im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es muss daher noch ein externer Ausgleich erfolgen.

II.3.6 Schutzgut Landschaft

II.3.6.1 Auswirkungen

Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung (Fünf Bauplätze) und Schaffung von Friedhofsflächen im Bereich einer Wiesen- und gehölzgeprägten Talflanke am vorhandenen Siedlungsrand.

II.3.6.2 Maßnahmen

- Weitgehende Erhaltung der gehölzgeprägten Strukturen (Wald, Waldrand, Baumgruppen, Sukzessionsflächen) und der überwiegenden Zahl der Einzelbäume als natürliche gliedernde Elemente im Plangebiet.
- Sicherung der exponierten oberen Hangbereiche als „Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie „Flächen für Wald“ und Beschränkung der bebaubaren Flächen auf weniger exponierte Bereiche am Klingenweg.

- Begrenzung der Geschossflächenzahl in Verbindung mit einer Begrenzung der Traufwand- und Firsthöhe.
- Minimierung der Fernwirkung durch Einschränkung der zulässigen Dachfarben.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 8 Abs. 1 HBO - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen.
- Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist ein Laubbaum anzupflanzen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der relativ kleinflächigen baulichen Entwicklung, der Erhaltung exponierter gehölz- und waldgeprägter Hangbereiche sowie Vorgaben zur baulichen Gestaltung, zur Gehölzerhaltung und Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich nach Kenntnisstand der Gemeinde Mörlenbach sowie den zuständigen Landesämtern keine geschützten Kulturgüter, Bodendenkmäler oder andere Sachgüter, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

II.3.8 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Bebauung und Grundstücksnutzung sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Es sind insbesondere keine Immissionskonflikte zu erwarten, da die angrenzenden Bauflächen wie das Plangebiet selbst durch vergleichsweise ruhige Nutzungen geprägt sind. Schalltechnische Untersuchungen werden auch aufgrund der Entfernung zur Landesstraße (L 3120/Hauptstraße als Ortsdurchfahrt Weiher) für nicht erforderlich erachtet. Wesentliche Belastungen durch Staub, Licht, Abgase etc. sind nicht zu erwarten.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die durch den Bebauungsplan möglichen Veränderungen der Flächen wirken sich in erster Linie auf das Schutzgut Boden aus; nicht unbedeutend sind die Auswirkungen auf Flora, Fauna und auch das Landschaftsbild; weniger bedeutsam sind die Auswirkungen auf Klima, Grund- und Oberflächengewässer sowie den Menschen.

Die mit der Schaffung von Siedlungsflächen stets einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist, bedingt durch dessen Unersetzbarkeit, immer als erheblich zu werten. Mit Festsetzungen zur Behandlung des Schutzgutes sowie der Be- und Durchgrünung des Wohngebietes wird hier eine gewisse Minimierung erreicht.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der beanspruchten Biotope ist als bedeutsam, aber nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Mit den vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet können die Eingriffe nicht vollständig

ausgeglichen werden. Über biotopverbessernde externe Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto der Gemeinde) lässt sich dieser Ausgleich herstellen.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der relativ kleinflächigen baulichen Entwicklung in weniger exponierter Lage, der Erhaltung Gehölz- und Wald-geprägter Hangbereiche sowie Vorgaben zur baulichen Gestaltung, zur Gehölzerhaltung und Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer und Klima sind nicht zu erkennen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und sogenannte CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) aufgefangen und durch weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Bedeutsame negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, den Grüngestaltungsmaßnahmen im Gebiet und den internen und externen Ausgleichsmaßnahmen keine maßgebliche Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)“) vom 1. September 2005 vorgenommen.

Für die Grundstücke Nr. 235 und Nr. 236 wurde vor Jahren eine Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Zulassung einer Wohnnutzung erlassen. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung und Schaffung eines „gleichrangigen Planungsrechtes“ werden die bereits baulich nutzbaren Grundstücke in die vorliegende Planung einbezogen. Die bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB noch nicht abschließende Eingriffsregelung wird durch Übernahme in den Planbereich nun im Zuge der vorliegenden Planverfahren behandelt.

II.5.1 Biotopwertbilanz im Geltungsbereich

Der Bilanzierung wurden die im Plan 1 (Bestand) und Plan 2 (Entwicklung) dargestellten Flächen zugrunde gelegt. Der Bestand der Biotop- und Nutzungstypen ist in Kapitel II.2.6 beschrieben und gemäß Kompensationsverordnung bewertet. Für die Planung (Entwicklung) wird von folgenden Nutzungen ausgegangen:

Wohngebietsflächen:

Überbaubare Grundstücksflächen gehen als Nutzungstyp 10.715 (Dachflächen mit Regenwassernutzung) entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 in die Berechnung ein, Flächen für Stellplätze und Zufahrten als Nutzungstyp 10.530 (Teilversiegelte Flächen, versickerungsaktiv) mit 10 % der Grundstücksgröße. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) angesetzt.

Von den acht vorhandenen Laub-/Obstbäumen im Bestand werden sechs (wie dargestellt) als zu erhalten bilanziert. Je angefangene 250 m² Baugrundstückfläche wird zusätzlich die

Pflanzung mindestens eines Obstbaumes/Laubbaumes festgesetzt, wobei die dargestellten, zu erhaltenden Bestandsbäume angerechnet werden ($16 - 6 = 10$ Neupflanzungen).

Im südlich des Klingenweges gelegenen Wohngebiet ist im Plangeltungsbereich ein mindestens 10 m breiter Gewässerschutzstreifen entlang des kleinen Fließgewässers realisiert, der von Beeinträchtigungen und jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Öffentliche Grünflächen - Friedhof:

Der geplante Friedhof geht als „Friedhof/Neuanlage“ (Typ 11.232) in die Bilanzierung ein. (Die kleine „öffentliche Grünfläche“ nordwestlich angrenzend wird als Teil der Maßnahmenfläche „A“ der „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (s.u.) behandelt).

Fließgewässer:

Der kleine Bach im Geltungsbereich wird Planung wie Bestand bilanziert.

Verkehrsflächen:

Die Erschließung des Gebietes und asphaltierte sonstige Verkehrswege (Fortsetzung des Klingenweges als „Landwirtschaftlicher Weg“) gehen als Typ 10.510 in die Bilanzierung ein. Weitere sonstige Verkehrswege (Fußweg, Friedhofsparkplätze) werden als Typ 10.530 (teilversiegelte Flächen oder versiegelte Flächen, deren Abfluss versickert wird) bilanziert.

Flächen für Wald:

Die Waldfläche wird Planung wie Bestand bilanziert.

Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Die innerhalb des Geltungsbereiches zeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden wie folgt behandelt und bilanziert:

Maßnahmenfläche „A“:

In der Maßnahmenfläche „A“ nördlich des Baches ist im Geltungsbereich ein mindestens 10 m breiter Gewässerschutzstreifen entlang des kleinen Fließgewässers realisiert der von Beeinträchtigung und jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Grünland

In der mit „A“ gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden sich zwei Grünlandflächen: Die mäßig intensiv genutzte Frischwiese nördlich des Baches mit artenreichem Saum (Fläche 1 (mit 1a) des Bestandes) und die bereits relativ artenreiche Frischwiese südlich des Baches (Teil der Fläche 4 des Bestandes). Die Fläche nördlich des Baches bleibt auch künftig Fläche für die Landwirtschaft, die südliche wird als „Pufferbereich zur Friedhofserweiterung“ künftig öffentliche Grünfläche.

Die Bewirtschaftungsvorgaben dieser beiden Grünlandflächen folgen den artenschutzrechtlichen Erfordernissen, die auf eine optimale Förderung der Maculinea-Arten abzielt (Maßnahmen K 01 und K 02): Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Ende Mai; 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober; keine Mahd zwischen 1. Juni und 15. September); Ausschluss von Herbizideinsatz, Stickstoffdüngung und Beweidung; Verzicht auf das Walzen der Flächen. Die extensivierte und die bereits extensive Grünlandfläche gehen als Typ 06.310 in die Bilanzierung ein.

Maßnahmenfläche „B“:

Grünland

Das Grünland der mit „B“ gekennzeichneten Fläche ist zu extensivieren. Die Wiese ist hierzu maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli; 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen. Auf der Gesamtfläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden. Die extensivierte Grünlandfläche geht als Typ 06.310 in die Bilanzierung ein. Die vorhandenen vier Obstbäume sind zu erhalten und gehen als Bestand wie Planung in die Bilanz ein.

Baumbestandene siedlungsnahe Fläche

Der in der Maßnahmenfläche „B“ dargestellte siedlungsnahe Baumbestand (Fläche 7) im Bestandsplan, Biotoptyp 11.231) ist in den in Plan 2 dargestellten Grenzen zu erhalten und wird Planung wie Bestand bilanziert.

Es entsteht mit diesen Vorgaben im Plangebiet rechnerisch ein Biotopwertdefizit in Höhe von 85.282 WP.

II.5.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen/Ökokonto

Die Kompensation des Defizits erfolgt durch konkretisierende Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Mörlenbach. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Biotopaufwertungsmaßnahmen des Entwicklungskonzeptes „Hofgut Stieringer“, die sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße seit über 10 Jahren in der Umsetzung befinden. 14 Teilflächen sind daraus bereits verschiedenen Bauleitverfahren zur Kompensation zugeordnet.

Die Größe der zuzuordnenden bzw. aus dem Ökokonto auszubuchenden Teilfläche 15 ergibt sich aus der anerkannten durchschnittlichen Aufwertung im Bereich des Konzeptes (26 WP/m²). Für die Kompensation des vorliegenden Defizits wird somit eine Teilfläche von 85.282 WP : 26 WP/m² = (aufgerundet) 3.281 m² in Anspruch genommen.

Zugeordnete und auszubuchende Teilfläche 15 (siehe Abbildung 11):

Die Fläche liegt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 3, Flurstück Nr. 150 teilweise; Entwicklungsziel: Magerwiese.

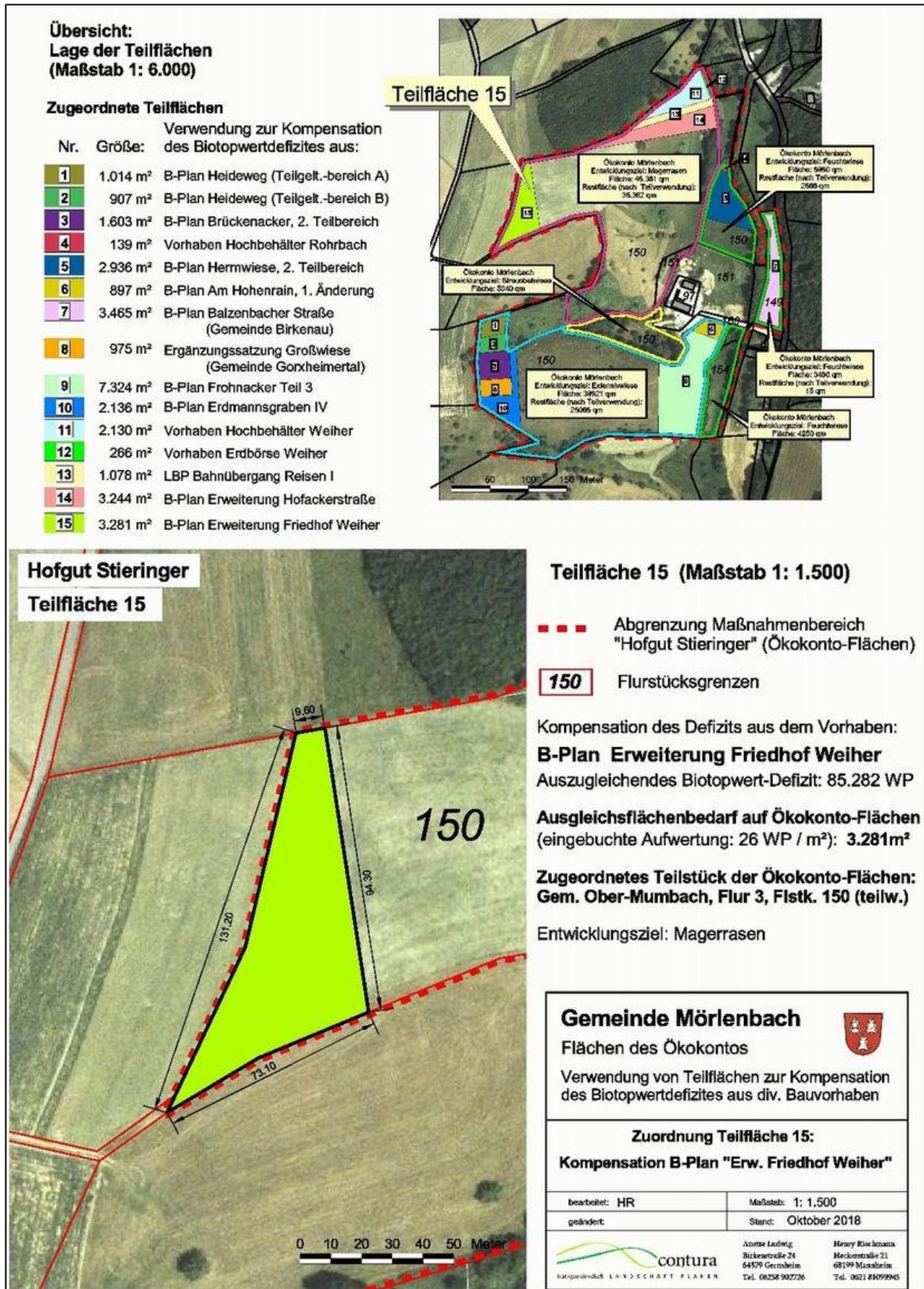


Abbildung 11: Zugeordnete Maßnahmenfläche des kommunalen Ökokontos: Teilfläche 15 der Ökokonto-Maßnahme „Hofgut Stieringer“; Gemarkung Ober-Mumbach, Flur 3, Flurstück Nr. 150 teilweise (unmaßstäblich; Bildquelle: Contura, Oktober 2018)

II.5.3 Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ökokonto-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes müssen nicht abgesichert werden, da sie bereits vorlaufend und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umgesetzt wurden.

Die Ausgleichsflächen „A“, welche innerhalb des Plangebietes am Bachlauf gelegen sind, gehen im Rahmen der Bodenordnung vor Realisierung der Baumaßnahmen (also zeitlich vor den Eingriffen) in das gemeindliche Eigentum über und werden im Rahmen der Eigenverpflichtung entsprechend gepflegt.

Die Ausgleichsflächen „B“ im nordwestlichen Teil des Plangebietes entsprechen im Wesentlichen einer Bestandsfestschreibung. Die dort vorgesehene ökologische Aufwertung durch Extensivierung der Grünlandnutzung kann den auf diesen Grundstücken befindlichen Neubauvorhaben zugeordnet im Zuge der betreffenden Bauvorlagen nachgewiesen werden. Für die in Privateigentum befindlichen Flächen innerhalb des Planbereiches, die dem Ausgleich dienen, werden zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen noch vor Satzungsbeschluss entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

II.5.4 Gesamtergebnis der rechnerischen Bilanzierung

Durch die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Mörlenbach (Biotopaufwertungsmaßnahmen des Entwicklungskonzeptes „Hofgut Stieringer“) kann ein **Biotopwertgewinn in Höhe von insgesamt 85.306 WP** als externer Ausgleich dem Verfahren zugeordnet werden. Das durch die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ entstehende **Biotopwertdefizit in Höhe von 85.282 WP** kann dadurch vollständig kompensiert werden. Der rechnerisch rundungsbedingte Überschuss von 24 WP ist zu vernachlässigen.

II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Kommune soll überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Fristen zur Umsetzung und Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen:

- Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind eingriffsbezogen spätestens ein Jahr nach den Eingriffen zu realisieren.
- Spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Durchführung der Gehölzerhaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen durch die Gemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls einzufordern. Desgleichen ist die Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen C 01 und C 02: Installation von Fledermauskästen und Nistgeräten) zu überprüfen und gegebenenfalls einzufordern bzw. durchzuführen.
- Im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde zu überprüfen, ob die Eingrünungsmaßnahmen die Gebäude in ausreichendem Maß in die Landschaft einbinden. Erforderlichenfalls sind hier Anpassungen/ergänzende Pflanzungen vorzunehmen.

II.7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Mörlenbach befasst sich seit Jahren mit Planungen zur Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Weiher, dessen absolute Kapazitätsgrenze in den nächsten Jahren erreicht ist, wenngleich der Trend zur Urnenbestattung hier zu einer leichten Entspannung geführt hat. Nachdem (eigentumsrechtlich bedingt) die Planung bisher in Richtung auf eine räumlich separierte Erweiterung betrieben wurde, haben sich nun die Rahmenbedingungen dahingehend verändert, dass die direkt an den bestehenden Friedhof angrenzenden Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung stehen.

Der vorhandene Friedhof und das Plangebiet befinden sich nordöstlich der Ortslage von Weiher in einem kleinen Seitental angrenzend an die vorhandene Mischgebietsbebauung. Hier sollen abgesehen von der Friedhofserweiterung fünf Bauplätze geschaffen werden. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen liegen siedlungsnah am zentral das Gebiet querenden Klingenweg. Die deutlich fernwirksameren Hangbereiche des Plangebietes mit Gehölzen und Wald bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Die Erweiterung des Friedhofes erfolgt direkt neben dem Bestand. Ursprünglich vorgesehene Flächen in Gegenlage des Tälchens werden nicht mehr in Anspruch genommen und der Flächennutzungsplan diesbezüglich zugunsten von Natur und Landschaft abgeplant.

Durch die Bebauung und die Schaffung von Friedhofsflächen sowie Zuwegungen kommt es dennoch zum Verlust von intensivem, mäßig intensivem und extensiv genutztem Grünland, Frischwiesensäumen sowie Gehölzstrukturen, insbesondere einigen Bäumen in Gartenbereichen am Siedlungsrand und einzelnen Laub- und Obstbäumen entlang der Erschließungsstraße (Klingenweg).

Im Gebiet werden Flächen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, auf denen neben umfangreichen Gehölzerhaltungsmaßnahmen in einem besonders exponierten Bereich die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen ist. Entlang des Fließgewässers im Süden wird ein 10 m breiter Gewässerschonstreifen eingerichtet. Zur Gewährleistung eines hohen Durchgrünungsgrades der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,25 auf einen Wert unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO begrenzt.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und sogenannte CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) aufgefangen und durch weitere Maßnahmen flankiert. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Da die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich, die über die Zuordnung von Maßnahmen des kommunalen Ökokontos realisiert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat in ihrer Sitzung am 19.02.2013 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ sowie des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ im Ortsteil Weiher gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der jeweilige Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Als nächster Verfahrensschritt wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanung zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.04.2013 bis einschließlich 24.05.2013 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.04.2013 hingewiesen wurde. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die beiden Planungen informieren und diese erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde Mörlenbach eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.04.2013 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungen informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 24.05.2013 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur Ergänzung von Festsetzungen zur Minimierung der planungsbedingten Umweltauswirkungen, wobei berücksichtigt wurde, dass die Friedhofserweiterung nun auf den direkt an den bestehenden Friedhof angrenzenden Flächen erfolgen soll. Eine diesbezüglich angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen sowie eine entsprechende Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergänzt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.04.2015 wurde im Hinblick auf die beiden Planungen sowohl die geänderte Lage für die Friedhofserweiterung als auch die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Als weiterer Verfahrensschritt wird die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 30.11.2018 hingewiesen wurde. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen mit den nach Einschätzung der Gemeinde Mörlenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden während dieses Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Mörlenbach im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Die Bürgerinnen und Bürger haben während des Offenlagezeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.12.2018 über die öffentliche Auslegung der beiden Planungen informiert. Auch ihnen wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 25.01.2019 gegeben.

Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden fachlich bewertet und angemessen in die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung einbezogen. Hiernach wird ein Beschluss über den Verfahrensfortgang gefasst.

Die vorliegende Begründung, die sowohl für die Flächennutzungsplanänderung als auch für den Bebauungsplan im Parallelverfahren gilt, wird während des Verfahrens fortgeschrieben. Die Begründung wird im Übrigen zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung bzw. zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes getrennt, so dass zu jedem der beiden Bauleitplanverfahren dann eine separate Begründung vorliegt.